

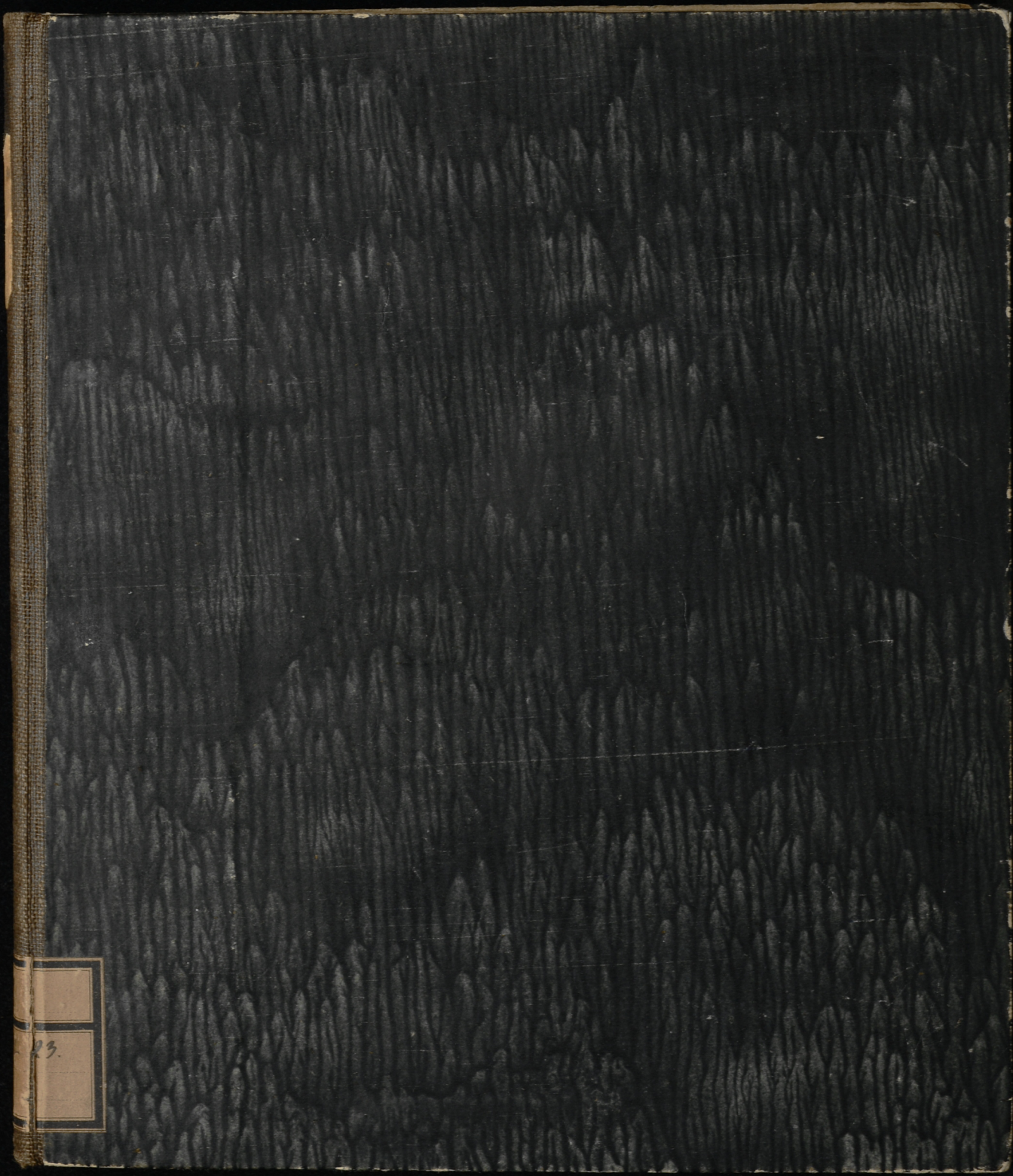
**Gründliche Anleitung zu dem Rechts-gebräuchlichen Proceß/ derer
Hollsteinischen Unter-Gerichte. Daraus mit grossem Nutzen zu erlernen/ was ein
Advocatus in der Rechts-üblichen Anstellung/ Fortsetzung und Vollendung eines
Civil-und Criminal-Processes zu beobachten hat**

Hamburg: Hertel, 1731

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828628483>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platt.

Gründliche
Anleitung
zu dem
Rechts = gebräuchlichen
Proceß/
derer Sollsteinischen
Unter = Gerichte.

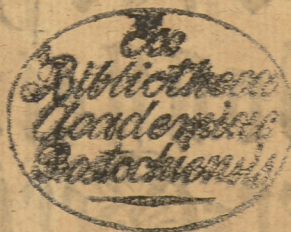
Daraus mit grossem Nutzen zu erler-
nen, was ein Advocatus in der Rechts = übli-
chen Anstellung, Fortsetzung und Vollendung
eines Civil- und Criminal-Processes
zu beobachten hat.

HAMBURG,

Verlegt Philipp Hertel, Buchhändler im Dohm.

ANNO 1731.

F. h. II.





Pars I. Sectio I.

Forma Processus contra non
comparentem.

P. P.



Or denenselben erscheinet N. N. Kläger / contra N. N. Beklagten / in Puncto N. reservirt competentia, in specie de- & relationem (a) juramentorum. &c. Hier kan zugleich das Libell inserirt, und nach vorgebrachtem Petito nächstfolgende accusatio contumaciæ angestellet werden/ Conf. Lang. Proc. Cap.

410. n. 26.

§. 1.

Und weil Kläger ganz bestreuet vernehmen müssen/ daß Beklagter anjeto nicht erscheinen wollen/ ungeachtet derselbe gestriges Tages / (oder auf was Zeit die Citation werckstellig gemacht worden) citirt worden. Als accusire dessen contumaciam petendo, daß Beklagter wegen seines Ungehorsams / und Ausseubleibens in die Gerichts-Kosten dieses Termin, und Gericht-übliche Auspfändung möge condemniret werden. Desuper &c.

Hoc posterius petitum usu obtinet, præcipuè Kilonii, tam in superiori, quam inferiori judicio, vel etiam aliis in locis, ubi Jus Lubecense viget.

¶ 2

§. 2.

(a) Reservationem juramentorum necessariam & ante litis contestationem apponendam docet Fuchs Proc. Hoff. Lib. 1. Cap. 2. §. 4. nec parti adversæ juramentum postea deferri potest. Vid. Land-Gerichts-Ordnung, P. 3. tit. 22. §. 2.

§. 2.

Bleibet reus um andern mahl auffen / so wird vorige accusatio iisdem verbis repetirt. Die Auspfändung zum ersten mahl ist 4. fl. zum 2. mahl 60 fl. und zum 3ten mahl auf 5. fl.

§. 3.

Bleibet reus auch zum 3ten mahl aus / alsdann kan folgender Gestalt implorirt werden.

P. P.

Erscheinet N. Kläger contra N. Beklagten in puncto N. reservirt &c. und weil man nicht ohne Verdruß sehen muß / daß Beklagter auch zum 3ten mahl autoritatem hujus iudicii contumacissime illudiret / als accusiret Kläger instantissime dessen beharrliche und frevelhafte contumaciam, anbey bittend / daß Beklagten nunmehr ein anderweitiger terminus, (sub pœna præclusionis & perpetui silentii, oder sub præjudicio causæ) möge anberahmet / und er für jeto in die Gerichts-Kosten dieses termins, und Gerichtsbliche Auspfändung derer 5. fl. möge condemniret und verurtheilet werden.

§. 4.

Hierbey ist wohl zu notiren / daß allemahl die Bescheide / worin Beklagter per contumaciam vertheilet worden / der Kläger auslösen / selbige auf gestempelt Papier abschreiben / das Original behalten / und Copiam auch auf gestempelt Papier durch den Gerichts-Diener (cautius facit, si per Notarium insinuationem confici curet præsertim si sit causa magui momenti) Beklagten insinuiren lassen muß.

§. 5.

Kömmt der terminus præclusivus herbey / so siset der Actor still / und muß der reus citiren lassen / damit er nicht in pœnam perpetui silentii condemniret werde.

§. 6.

Hat aber reus in termino præclusivo nicht citiren lassen / alsdenn muß Actor in proxima juridica reum citiren lassen / & præter propter also wieder denselben verfahren.

P. P.

Erscheinet N. contra N. in puncto N. reproducirt ein am 24. Mart. A. c.

A. c. wohl ab gesprochenes Urtheil/Krafft welches Beklagter den 29. ejusd. pro ultimo termino sub poena præclusi zur hauptsächlichlichen Handlung ist angewiesen worden. (legatur hic Sententia & tradatur postea judici) Wann nun Kläger sothane Sentenz Beklagten durch den Gerichts-Diener (per Notarium) insinuiren lassen/ derselbe aber davon nicht appelliret/ daß also selbiges Urtheil vim rei jud. erhalten/ (oder seine verbindliche Krafft-Rechtens erhalten.) Als bittet nun mehro Kläger in contumaciam secundum petita libelli zu erkennen/ dergestalt/ daß Beklagter die eingeklagte = = = Rthl. cum usuris und allen angeursachten Unkosten erlegen und auszahlen müsse.

§. 7.

Solte aber reus dñmahl erscheinen/ und seine Nothdurfft und Exceptiones vorbringen wollen/ muß sich Kläger darauf nicht einlassen/ sondern præter propter also repliciren.

Replicando contradicirt Kläger/ der von Beklagten nunmehr gar zu späth eingebrachten Exception, und läffet sich darauf gar nicht ein/ Beklagter kan sich auch der angezogenen Gründe (die man sonst in ihren bekandten Würden und Unwürden beruhen läffet) mit Bestand-Rechtens nicht bedienen/ allermaßen er von denselbē durch das am 24. Mart. ab gesprochenene Urtheil schon præcludirt/ Beklagter auch selber allen seinen Rechts-Gründen renunciiret/ indem er die Præclusion nicht abhalten wollen; bittet daher Beklagten mit seinem præposterio conatu abzuweisen/ und gebetenermaßen zu erkennen und auszusprechen.

§. 8.

Wann nun in contumaciam secundum petita libelli erkannt ist/ muß Kläger Beklagten auf einen gewissen terminum abermahls citiren lassen/ und in puncto executionis wieder denselben gebührendermaßen verfahren/ de quo in seqq.

”NB. Dieser in vorigen §. beschriebene modus procedendi obtinirt nur in denen Stadt-Gerichten/ und wird auf eine andere Weise contra contumacem procediret in judicio Provinciali, tetrapolitano; ut & judiciis inferioribus uti videre est apud Fuchs, in Procef. Lib. 2. Cap. 8.

§. 9.

Aber wenn Beklagter alsobald in primo termino erscheint/ und Kläger selbst ausbleibet/ alsdenn klaget Beklagter actoris contumaciam folgender Gestalt an.

Anhero erscheint N. citatus entgegen N. citantem, sagt wie diesem hochlöblichen Gericht zur Gnüge bekandt, daß er von Gegnern gestriges Tages (oder was es vor eine Zeit gewesen sey) gerichtlich sey citiret worden. Wann aber Citans sothane Citation selber circumduciret (ohne Zweifel aus Bewußt seines Unfugs/addi pt. I. sonder Zweifel/aus einem Mißtrauen/in seiner Sache nicht fort zukommen/ und das iudicium sowohl/ als den citatum dadurch frustriret/ als accusiret Citatus dessen Contumaciam petendo, daß derselbe in expensas hujus termini & cautionem de lite proseq. præstandam (wann nemlich actor vor der Kriegs-Befestigung ausbleibet/ muß er diese Caution bestellen/ actore autem post litem emanente, so kan Beklagter nach Gelegenheit der Sachen bitten/ daß er von der angestellten Klage losgesprochen werde) vertheilt werden möge/ oder petendo, denselben in die Gerichts-Kosten dieses termins zu vertheilen/ und mit weitem Klagen/ ehe und bevor er dieselben erleget/ und cautionem de lite proseq. bestellet nicht zu hören.

Providi Advocati reorum majoris securitatis ergo hanc protestationem annectere solent:

Es will aber Beklagter durch diese Ungehorsams-Beschuldigung mit nichten in diesen Gerichts-Zwang gewilliget/ sondern ihm künfftiger Zeit seine exceptionem fori declin. und alle andere rechtliche Wohlthaten protestando reserviret haben.

Exceptio enim declinatoria fori post agnitam litem frustra opponitur
Maurit. Conf. Kil. 6. n. 2.

§. 10.

Das Urtheil/ so auf vorhergehende Imploration erget/ muß Beklagter alsobald einlösen/ und den Expensen Zettel verfertigen/ folgender Gestalt:

Designatio expensarum in causa

Titii contra Sempronium, in puncto N.

Aufgestempelt Papier

- 1) den 5. Sept. pro decreto
- 2) für gestempelt Papier
- 3) Advocato pro accusatione contumaciae
- 4) Advocato pro labore in hoc term.
- 5) Pro Decreto moderationis

Summa

Salvo errore calculi.

§. 11.

§. II.

Wann nun Kläger auf den nächstfolgenden Gerichts-Tag würde erscheinen/ und seine Klage anbringen/ darf ihm Beklagter nicht antworten/ es habe denn Kläger vorhero der vorigen Urthel ein Gnügen gethan/ und so wohl die Unkosten erleget/ als Cautionem de lite proseq. bestellet. Carpz. p. I. C. 9. d. 22. Kan demnach auf Klägers Vortrag also einkommen.

P. P.

Sempronius füget an/ wie diesem hochlöblichen Gerichte großgeneigt werde erinnerlich seyn/ welcher gestalt Kläger terminum retro proximum (oder den am 25. Martii angeetzten terminum) circumduciret/ und dahero ob contumaciam per decretum in expensas hujus term. & praestandam caut. de lite proseq. vertheilet worden (tradatur hic decretum judici una cum designatione expensar.) Wann aber Beklagter nicht gehalten/ sich mit Klägern einzulassen/ er habe denn zuvor dem wohlabgesprochenen Urthel ein Gnügen gethan/ als bittet Beklagter dahin ferner zu decretiren/ daß Kläger vorhero die zuerkandte Unkosten refundiren/ auch de lite proseq. gnugsame Caution bestellen müsse/ indessen Verbleibung aber Beklagter sich weiter einzulassen nicht schuldig noch gehalten sey. Eventualiter und da Actor dem abgesprochenen Decreto solte alsobald würcklich ein Gnügen leisten/ bittet reus dilationem und Abschrift der Klage/ vid. §. 13.

§. 12.

Hier wird nun Kläger alsobald würcklich caution leisten/ und die verursachte Unkosten auszahlen/ oder durch bloße Versprechung alsobald zu erfolgender Contentirung zur hauptsächlichlichen Handlung den Anfang machen wollen/ wobey reus in seiner Duplic den gethanen Promessen contradiciren muß/ forte hoc modo:

Reus contradiciret den gethanen Offerten/ protestiret solennissime, sich dabey nicht ehender einzulassen/ es habe den Actor zusehender dem abgesprochenen Urthel würckliche Gnüge gethan.

§. 13.

Im Fall aber Actor würckl. dem abgesprochenen Urthel solte alsobald nachkommen/ kan Beklagter sich dieser Worte gebrauchen.

Be-

Beklagter offeriret nunmehr sich zur Handlung; zu deren Vollführung er vor diesesmahl, Dilation und Abschrift der Klage, omni meliori modo will geben haben.

§. 14.

Wenn aber Kläger nach angestellter Klage ganz stille schweigen wollte/ in Meinung Beklagten in perpetua lite aufzuhalten/ oder die Reconvention aufzuschieben/ oder sonst seinen Vortheil darunter zu suchen/ so muß reus actorem citiren lassen/ erscheint aber actor in solchem termino nicht/ wird wieder ihn in contumaciam, wie oben erwehnet/ agiret. Im Fall aber actor erscheinen sollte/ wird wieder ihn also verfahren.

Anhero erscheint Beklagter und Citans, entgegen Sempronium und Citatē in puncto maturandi processus, reservirt competentia, in Specie de- & relationem juramentorum, saget darauf/ wie citatus allbereits am 25. Mart. a. c. eine Klage in puncto debiti wieder citanten angestellt/ in deren gerichtlicher Ausföhrung Kläger sich dermassen saumselig erwiesen/ daß er nichts mehr darinnen werckstellig gemacht/ denn daß er Libellum ad Protocollum gebracht/ die zuerkandte Legitimierung seiner Person aber/ oder Caution pro reconv. & exp. biß dato noch nicht vollstreckt. Wann aber Beklagter nicht gehalten/ pro lubitu eines zudringlichen Klägers/ in perpetua lite zu sitzen/ als bittet Beklagter Klägern einen gewissen termin anzusehen/ worin er seine Person legitimire/ und fernere Nothdurfft, verhandele/ und zwar sub poena præclusi & perpetui silentii.

Sectio II.

Forma Processus inter præsentes.

§. 1.

Wann nun Kläger und Beklagter beyde im Gericht erscheinen/ alsdenn proponiret actor sein Libell, worbey anfänglich keine andere Solemnia zu mercken/ als daß Kläger quævis competen-

perentia, und in specie de & relationem juramentorum ihm vorbehalten muß. Kan auch dabey protestiren de superfluo probatorio, oder superfluo onere probandi. Es muß aber Actor, damit er seine Person nicht unrecht in Libello benenne/ (quilibet enim libellus debet continere nomen actoris,) wohl Acht haben/ ob er suo, l. alieno nomine agire. Si prius, sehet er schlechterdings seinen Nahmen hin; si posterius, muß er abermahl zusehen/ ob er ein Mandatarius, Tutor oder Curator, oder aber Actor sey. Ist er Tutor oder Curator, sehet er also:

Erscheinet Mevius, nomine Curatorio, Titii Kinder Klägere.

Ist er aber Actor, sehet er also:

Erscheinet Sempronius, nomine actorio Caji seel Kinder.

Zu diesem Fall aber muß Actor instructus kommen/ und sowohl mit seinem Actorio, als Tutorio & Curatorio versehen seyn. Land. Ger. Ordn. P. 2. tit. 6. Zanger. P. 2. c. 8. n. 21.

Das Actorium ist nichts anders/ als ein ordentliches Mandatum, vom Tutore oder Curatore, gegeben. Das Tutorium aber ist Testimonium Magistratus Tutori datum, wodurch er in seinem Officio Gerichtlich confirmiret wird. Solte es ohngefehr kommen/ daß Actor das Tutorium nicht bey der Hand hätte/ kan er den Defectum per cautionem de rato suppliren. Ist er Mandatarius, muß er abermahl zusehen/ ob er Mediatum oder Immediatum, in diesem Fall sehet er schlechterdings also:

Erscheinet Titius nomine Mandatario Caji,

In jenem Fall sehet er also.

Erscheinet Titius substitutus Caji Mandatarii Klägern N.

Und muß in diesem Fall nicht allein seine von Mandatario oder Substituenten ihm gegebene Vollmacht/ sondern auch seines Substituenten Vollmacht so vom Principali dem Mandatario oder Substituenten gegeben worden/ vorzeigen/ in dessen Vollmacht denn nothwendig die Potestas substituendi specialiter muß exprimiret worden seyn.

§. 2.

Wann nun Kläger sein Libell proponiret/ saget Reus nichts anders als:

Beklagter; bittet dilation und Abschrift der Klage. Actor contradiciret der gesuchten dilation und Abschrift der Klage/ und weil die Sache

B

schon

schon längst vorhero bekandt gewesen/ und klar wäre/ als bittet Kläger Beflagten alsobald zur hauptsächlichlichen Handlung anzuweisen/ ist es aber ein Gast-Recht/ wenn ein Fremder mit einem Bürger/ l. contra zu thun/ kan folgende Clausul angehängt werden: eventualiter Da die Dilation sollte verstattet werden/ bittet Kläger selbige nicht anders/ als Gast-Rechts-Weise zu indulgiren. (a)

Reus inhæret seinem Petito, und weil dilatio ein beneficium juris ist/ als kan ihm solchs auch vom Actore nicht benommen werden.

Kläger thut aber besser/ wenn er in die gesuchte Dilation consentiret; weil die contradictio dem Judicio beschwerlich fällt/ und zu dem doch nichts ausgerichtet.

§. 3.

Wann nun der Terminus heran kömmt/ muß Actor abermahls reum einen Tag vorher citiren lassen/ und in termino also um Handlung anhalten:

Anhero erscheint N. contra N. in puncto N. repetirt hiermit seine am 26. hujus eingegebene Klage / und ist darauf hauptsächlichliche Handlung gewärtig.

§. 4.

Hier kan ein reus wohl zdam dilationem bitten / folgender Gestalt:

Erscheinet N. contra N. in puncto N. reserviret competentia, in specie de- & Relationem juramentorum, protestiret sollemnissime, daß er zwar alles was zur Beschleunigung dieses Processus immer dienen kan/ abseiten seiner gerne beytragen will/ sey ihm aber vorjeko unmöglich seine Nothdurfft zu verhandeln/ angesehen sein Advocat unverhofft eine nothwendige Reise überkommen/ (oder mit einer Kranckheit plötzlich überfallen / oder Principalis selber in Kranckheit gerathen/ oder verreisen müssen.) Wann nun diese impedimenta legalia seyn/ als bittet Beflagter/ daß ihm die in allen Rechten zugelassene zdam dilatio großgeneigt verstattet werde.

Actor contradiciret dem Gesuch ulterioris dilationis, weil selbige auf nichts als ad protelandum processum (defatigationem actoris) ihr Absehen hat. Die allegirte impedimenta, sind facti nicht probati, und müssen vorhero ad minimum jurato verificiret werden/ und würden absentiam rei doch nicht excusiren können/ zumahlen in Jure Lubec. Lib. 5. tit. 2. Art. 6. ganz heilsam versehen/ daß wenn einer gleich verreisen muß/ oder mit Kranckheit beladen wird/ er dennoch einen Bevollmächtigten stellen soll zu Gewinn und Verlust. Nun hätte

(a) Vom Gast-Recht ejusq; differentiis ab aliis judiciis eorumq; observantia vid, Fuchs, Proc. Lib. 1. C. 14. §. 6. ibiq; allegat. Dissert.

te reus wohl einen andern Advocatum bekommen können/ durch welchen er seine Nothdurfft verhandeln mögen. Wann aber selbiger Judicium lieber eludiret/ als sothane Media ergreifen wollen/ so accusire dessen contumaciam petendo, daß selbiger in expensas termini vertheilet/ und in proxima juridica sub pœna præclusi zur hauptsächlichlichen Handlung angewiesen werde.

Duplicando inhærit reus seinem vorigen petito, und sind die angezeigten impedimenta notoria, excusiren auch/ denn er einen andern Advocaten nach allen Umständen der Sachen/ nicht gnugsam informiren können. Die Præclusions poen wird auch allzfrüh gesucht/ weil auch 4ta dilatio, und noch fernere quartæ dilationis prorogatio in Rechten zugelassen: Bittet also Beklagter nochmahls/ wie vorhin gebeten.

§ 5.

Wann nun Beklagter in termino antworten will/ so muß er vorher wohl zusehen/ was er vor exceptiones dilat. habe/ und zwar so Kläger alieno nomine agiret/ muß er zusehen/ ob er Tutor oder Curator sey/ und sein tutorium oder curatorium vorzulegen habe/ oder auch/ ob er actorio nomine agire/ und sowohl des Tutoris mandatum, als tutorium vorzuzeigen habe. Ist er von einem andern substituirt/ muß man sehen/ ob auch der substituens facultatem substituendi a principali in specie bekommen. Mangelt nun ein oder das andere/ alsdann muß exceptio illegitimationis opponiret werden. Ferner muß er vorher wohl zusehen/ ob exceptio satisfationis pro reconv. & exp. (de qua vide Phil. in ul. Pract. Inst. Lib. 4. -66.) oder exceptio incompetentiæ, oder præventionis, oder eine andere dilatoria Platz habe. Findet er nun ein oder die andere/ so muß er solche alle mit einander vorbringen/ doch mit diesem Unterscheid/ daß er fori declinatorias, als except: incompet., suspecti judicis, auch præventionis priori loco seke/ & postea reliquas. Und wann solches geschehen/ muß eventualis litis contestatio annectiret werden. E.gr. Anhero erscheinet N. Beklagter/ in puncto prætensi debiti, reserviret competentia in specie de- & relationem juramentorum, protestiret quam solennissime, sich mit angegebenem Kläger nicht weiter einzulassen/ nisi quatenus de jure tenetur. Opponiret darauf dilatorie except. legitimationis, dann auch satisfationis pro reconv. & exp., petendo, daß weil Kläger alieno nomine agirt/ er vorhero seine Person den Rechten nach legitimire/ und weil er hiesiges Orts nicht angeessen/ zulängliche cautionem pro reconv. & exp. bestellen müsse. Wor-

nebst und also eventualiter Beklagter litem negative contestiret / zu dessen rechtlichen Deduction er nochmahls quævis competentia per expressum will reserviret haben.

Replicando wird Kläger die gesuchte legitimatio zur Gnüge durch gegenwärtiges mandatum bestellet haben (tradatur judici.) Was aber cautionem pro reconv. & exp. anlanget / will man solche durch gegenwärtigen fidejussorem N.N. als hiesigen Orths wohlgefessenen Bürger bestellet haben. Vel ita: Anlangend ic. ist man erböthig / weil man weder pignora hat / noch fidejussorem vermuthlich wird bekommen können / sothane Caution jurato zu bestellen. Im übrigen contradiciret actor der eventual beschehenen negativæ litis contestationi.

NB. Solte aber Beklagter einhig und allein dilatoriam except. opponiret / und eventualem litis contestationem nicht annectiret haben (quod sæpissime fieri videmus) kan er / nachdem er auf die dilatorias geantwortet / diese Clausul annectiren. Und weil sowohl de jure Saxon. als nach der Hollsteinschen Land-Ger. Ordnung. P. 3. tit. 6. Beklagter gehalten / alsobalden seinem dilatorio eventualem litis cont. zu annectiren / er aber solche heilsame Verordnung in den Wind geschlagen / als accusire dessen contumaciam petendo, daß er wegen seines Ungehorsams in expensas cujus term. möge vertheilet werden / und in proxima juridica sub pœna præclusi zur hauptsächlichlichen Handlung möge angewiesen werden.

Duplicando contradiciret Beklagter der vermuthlich beschehenen Legitimation, weil producirtes Mandatum & mutilum & mancum ist. Indem x. auch weder diesem Hochlöblichen Gerichte noch Beklagten bewußt, ob die darunter befindliche Hand von N.N. selbst sey untergesezt worden / oder von einem andern. Die offerirte cautio jurata ist gleichfalls nicht zulänglich / weil Kläger gnugsame mobilia allhie hat / womit er pignorationem bestellen kan. Bittet demnach Beklagter Klägern dahin anzuweisen / daß er anderer und besserer Gestalt / sowohl seine Person legitimiren / als die geforderte Caution bestellen müsse.

NB. Im Fall aber Beklagter eventualem litis contest. ausgelassen / kan er excusationem contumaciæ also bestellen. Was die vermeinte contumaciam anlanget / so ist bekandt / daß bey diesen Gerichten dieser passus so striete nicht observiret werde: Bittet demnach Beklagter Klägern mit dem Gesuch ratione expensarum ab / hingegen anzuweisen / daß er anderer und besserer

gestalt so wohl seine Person legitimiren / als die geforderte Caution bestellen müsse.

§. 6.

Wann nun reus sich hauptsächlich eingelassen / so contestireter litem vel affirmative, vel negative; si prius, actor ita replicat: Replicando acceptiret Kläger quam utilissime, daß Beklagter nicht in Abrede seyn könne / sondern gerichtlich gestehen müssen / er habe das eingeklagte Debitum der Rthlr. 2c. Wann dann nun in contentem reum nullæ aliæ judicis sunt partes, quam condemnare; als bittet Kläger Beklagten dahin nachdrücklich anzuweisen / daß er das eingeklagte und jezo gestandene Debitum mit den rückständigen drey-jährigen Renten / und angeursachten Kosten in Zeit der Ordnung (Jus Lubec. P. 3. tit. 1. art. 1. ist es aber ein Gast-Recht / also nach Gast-Rechts Weise intra triduum) erlegen und auszahlen müsse.

§. 7.

Gemeintlich aber contestirt reus litem negative, alsdann muß Actor wohlzusehen / ob er seine Intention durch Zeugen oder Schrifften erweisen könne / oder nicht / in diesem Fall muß Kläger seine Klage Beklagten zur Eyd-Hand legen.

Replicando muß Kläger ganz bestremdet vernehmen / daß Beklagter wieder sein bessers Wissen und Gewissen die angestellte Klage negative beantwortet / und das si fecisti, nega, wieder Klägern hat practiciren wollen; so thanem rechts-flüchtigen conatui aber vorzubeugen will Kläger seine ganze Klage Beklagten zur Eyd-Hand geletet / und nobiliss. hoc judicium pro seria avisatione facienda hiermit humillime gebeten haben.

Nun muß Reus schon vorher beysich beschloffen haben ob er selber schwören / oder den Eyd referiren wolle. Will er selber den Eyd abstatten / sagt er brevissime also.

Reus acceptirt den ihm deferirten Eyd / ist auch erböthig / denselben alsofort (oder in proxima juridica) abzustatten // anbey bittend / Klägern anzuweisen / daß er vorher das juram. calumniæ abstatten müsse.

§. 8.

Will aber Beklagter den Eyd referiren / kan er also dupliciren:

D 3

Dus

Duplicando sagt Beklagter / daß / ob er zwar mit dem allerfreiesten Gewissen den ihm deferirten Eyd abstaten könne / so wolle er doch sich anjehö liberal erzeigen / Klägern in propria causa testem constituiren / und demselben das jurament, in optima juris forma hiermit referiret haben / jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß er vorher das jurament, calumn. mit abstatte.

Hier muß Actor sich sofort offeriren ad præstationem juramenti relati, ita:

Actor offeriret sich ad præstationem juramenti relati,

§. 9.

Bisweilen darff auch reus delatum juramentum weder acceptiren / noch referiren / besondern Kläger muß seine Intention durch Beweißthum darthun / und vornehmlich geschicht solches / wenn Beklagter keine Notice desjenigen hat / worüber der Eyd solte præstirt werden / in diesem Fall sagt reus also:

Dupl. fügt Beklagter an / daß diese Sache factum alienum concernire / worvon er keine Nachricht hätte / könnte derohalben ihm darüber auch kein Eyd deferiret werden / besondern Kläger müsse seine vermeinte Intention ordinario probationis genere erhalten.

§. 10

Weil aber die præstatio juramenti gemeiniglich ad proximam verschoben wird / so muß derjenige / welcher den Eyd abstaten soll / seinen Gegentheil den Tag vorher ad proximam juridicam citiren lassen / und als dann schlechterdings sich ad præstationem juramenti offeriren; läßt er aber proximam juridicam verstreichen / muß adversa pars denselben ad sequ. juridicam citiren lassen / und also imploriren: Erscheinet N. Beklagter und Citant, entgegen Kläger und Citaten in puncto pretensū debiti principaliter, jekt deserti juram: reserviret competentia, in specie &c. sagt in facto, wie Beklagter den von Actore ihm deferirten Eyd / actori selbst / approbante Da. judice, wieder zurück geschoben / und referiret habe / mich bezogen ad acta. Wann aber Kläger sothanen Eyd in traterminum legale nicht abgestattet / als bittet Beklagter solches Jurament nunmehr für desert zu erkennen

nen / und Klägern mit seiner angestellten / und nunmehr unerweislichen Klage gänzlich abzuweisen / idque cum refusione expensarum, Solte aber reus den ihm deserirten Eyd intra term. legalem nicht abgestattet haben / läßt Kläger denselben in sequenti termino citiren , und imploriret also :

Es erscheinet N. Kläger contra N. Beklagten in puncto debiti, & deserti juram. reserviret competentia, und saget in facto, wie Kläger seine am 24. Jan. a. c. wieder Beklagten angestellte Klage demselben zur Eydes Hand geleyet. Wann nun Beklagter sothanen Eyd acceptiret / nich bezogen ad acta, und aber denselben intra term. legalem nicht abgestattet; als bitet Kläger sothanen Eyd nunmehr für desert zu erkennen / und reum secundum petita libelli definitive zu vertheilen / idque cum refusione expensarum. NB. Wie in proxima juridica das jurament; judiciale muß abgestattet werden; also muß auch das juram. supplet. & purgat. in eodem term. (nempe in proxima juridica) sub pœna præclusi, prævia partis adversæ citatione abgestattet werden. Im Fall solches nicht geschehen sollte / wird obiger maßen auch imploriret.

§. II.

Wann aber Kläger seine Klage per testes zu erweisen sich unterstehet / kan er also repliciren: Replicando contradiciret Kläger demjenigen / was von Beklagtem contra veram facti speciem hat wollen angetragen werden / und weil man vernehmen muß / daß Beklagter litem negative contestiret, erbeut sich Kläger zum Beweißthum seiner Klage / petendo, daß sothaner Beweißthum per decretum ihm möge zu erkandt werden.

Wann nun Klägern der Beweißthum zuerkandt worden / als dann muß er binnen 14. Tagen nach Lübsch. Recht / und binnen 6. Wochen nach dem Sächs. Recht seine articulos prob. cum denominatione textuum & directorio judici in duplo auff gestempelt Papier zustellen / welches folgender gestalt geschéhen kan:

P. P.

Demnach am verwichenen 28. Jan. a. c. mir in meiner wieder Cajum angestellten Klage nothdürfftiger Beweißthum interloquendo zuerkandt worden / als will dem zu schuldigster Folge hiermit meine artic. probat. in duplo übergeben habē / petendo, dieselbe auf und an zunehmen / mit dem producto zu bezeichnen /
und

und eines dem Protocollo beyzulegen / das andere parti adversæ, ad dandum, si velit, interrogatoria, zu communiciren / Dann auch fordersamst terminum ad examen zu berahmen / und mit Abhörung der unten benannten Zeugen / den Rechten nach zu verfahren. Wobey nochmahls de omni superfluo probatorio, nicht weniger de interrogatoriis impertinentibus & captiosis non admittendis protestire.

Setze hierauff:

- 1) Wahr und Zeugen betwust / daß am 5ten Junii Sempronius Beklagter in Cajis Klägers Hause gewesen.
- 2) Wahr / daß Zeuge auch eben daseibst gewesen.
- 3) Wahr / daß Sempronius Cajum angesprochen / er möchte ihm doch nur auf einige Monath 100. Rthlr. courant vorstrecken.
- 4) Wahr / daß Kläger darauf gesagt / herzlich gerne / und wenn er auch mehr begehret.
- 5) Wahr / daß Kläger sofort nach seiner Lade gangen / und einen grossen Beutel mit Geld heraus genommen.
- 6) Wahr / daß Kläger daraus die begehrete Gelder würcklich den Beklagten ausgehlet.

Directorium cum denominatione testium.

1. Mevius ad omnes ac singulos.
2. Cajus ad omnes ac singulos.
3. Sempronius ad art. 5. & 6.
4. Marcus art. 1. 2. 3. 4.

Salvo jure addendi, corrigendi, minuendi, plures testes nominandi, revocandi, & quovis jure ulteriori. In dorso werden die Exemplaria also bezeichnet:

Articuli probatoriales
in causa

Sempronii Klägers und Producenten

contra Cajum Beklagten und Producten.

Solte aber derjenige / welchem Beweisethum zuerkant worden / seine articulos binnen Ordnung der Rechten nicht übergeben / alsdenn läßt adversa

sa pars denselben ad sequentem terminum citiren / und imploriret in puncto defertæ prob. eben und gleicher gestalt / wie vorhin §. 10. in puncto deferti juram.

§. 12.

Wann er aber intra term. legalem seine articulos übergeben / und denn in termino examinis mit seinen Zeugen erscheinet / kan Producent seine Rede also formiren.

P. P.

Denenselben sagt Kläger und Producent gehorsamsten Danck / daß sie gegenwärtigen Terminum haben serdersamst anberamen wollen / um das examen testium groß geneigt zu vollrecken ; produciret darauf die sub articulis denominirte Zeugen / petendo, dieselben auf und anzunehmen / und mit deren Beendigung und Examinirung den Rechten und stylo hujus judicii gemäß zu verfahren. Und da Productus einige impertinentia oder captiosa interrogatoria übergeben würde / selbige nicht anzunehmen / sondern ex officio zu verwerffen.

Hier muß ein Productus seine interrogatoria schon verfertigt bey sich haben / und folgender gestalt übergeben :

P. P.

Denenselben sagt Beklagter und Productus gleichfalls gehorsamsten Danck / daß sie zu Beendigung und Verhörung derer von Klägern denominirten Zeugen gegenwärtigen terminum haben anberamen wollen / reserviret dahero competentia, sowohl contra personas als dicta testium, und übergiebt hiermit gegenwärtige Interrogatoria (tradantur judici) mit unterdienstlicher Bitte / dieselbe auf und anzunehmen und damit secundum jura & stylum hujus judicii zu verfahren.

Die Interrogatoria können mit folgenden Complimenten übergeben werden.

P. P.

Demnach Cajus zu Vollziehung seines ihm am 25. Jan. a. c. zuerkanntten Beweisshums einige vermeinte articulos probat. cum denominatione testium & directorio übergeben wollen ; als will Beklagter und Product gegenwärtige interrog. Dominis examineribus gehorsamst recommendi-

E

ret

ret haben / daß sowohl super iisdem, als articulis probat. die Zeugen / prævia avilatione de vitando perjurio, mögen verheydet / und abgehört / auch mit dem ganzen examine nach Ordnung der Rechten möge verfahren werden reservando exceptiones competentes contra dicta & personas testium.

Interrogatoria generalia.

- 1) Wie alt Zeuge sey?
- 2) Wo Zeuge sich auffhalte?
- 3) Was Herkommens Zeuge sey?
- 4) Ob Zeuge Producenten verwandt sey?
- 5) Ob Zeuge bey dieser Sache Gewinn oder Verlust zu erwarten?
- 6) Ob Zeuge sich mit seinen Mitgenossen unterredet / und sich verglichen / was sie reden wollen?
- 7) Wem Zeuge den Gewinn der Sache am liebsten gönne?

Interrogatoria specialia.

ad art. probat. I.

- 1) Wie lange Zeuge daselbst verblieben?
- 2) Was Productus daselbst gemacht?

ad art. 5.

- 1) Wie viel Geld im Beutel gewesen?
- 2) Was für Geld oder Münze es gewesen?

ad art. 6.

- 1) Woher Zeuge solches wisse?
- 2) Wieviel Producentis Producto gezahlet?

Cætera suppleat legalitas Domini iudicis.

In dorso wird bloß gesetzt:

Interrogatoria

in causa

N. N. Beklagten und Producenten

com

contra

N. N. Klägern und Producenten.

Wenn nun diese Complimenten geschehen seyn / werden die Zeugen beeydet / und zwar in praesentia tam actoris quam rei, & practico juram. gehen Actor und Reus ihren Weg / und werden interim die Zeugen einer nach dem andern abgehöret / als dann muß das Theil / dem an Beforderung des Processus gelegen / fleißig Anmahnung thun / damit fordersamst die Attestata publiciret werden / alsdann jede Parthey Copiam derselben bekommt / remanente originali apud acta, und wenn die Publication geschehen / muß Producens Productum auff einen beliebigen Terminum citiren lassen ad disputationem attestatorum.

Wenn aber Beklagter und Product seinen Gegen-Beweis vermeinet zu führen / oder die Sachen sonst zu trainiren gedenckt / muß er in termino bitten / daß mit der Publication so lange eingehalten werde / bis er seinen Gegen-Beweis vollführet habe. E. gr. anhero erscheinet N. Beklagter und Product entgegen Klägern und Producenten, reserviret competentia, und contradiciret dem Gesuch publicationis attestatorum. Und weil Beklagter und Product seine von allen Rechten ihm beykommende reprobation zu verführen gleichfals gesonnen / als will er sich dazu omni meliori modo offeriret haben / petendo, Producenten mit seinem jetzigen Gesuch abzuweisen / bis Productus reprobando seine Nothdurfft auch verhandelt habe.

Wann nun reprobatio verstattet / die ihm nicht kan abgefaget werden / muß Reus Producens seine artic. reprobatoriales judici übergeben s. in s. extra iudicium, und zwar intra term. reprobatorialem, qui currere incipit a die illa, qua ad publicationem attestatorum fuit citatus productus. Wobey zu mercken / daß mit den articulis reprobat. gleicher gestalt verfahren werde als mit den art. probat.

§. 13.

Wennes nun ad actum disputandi attestata testium kommt / muß Producens die attestata vorher wohl durchgelesen haben / und es ist sehr dienlich wenn er 2. Register darüber gemacht. In das erste bringt er diejenige Depositiones, so vor ihn streiten; in das andere aber dieselben / so ihm etwa zuwieder seyn könnten; Productus muß eben solches thun / dann sehen beyde Theile zu / wie sie diejenigen attestata, so ihnen zuwieder seyn möchten / hinter treiben können. Da geben sie Achtung / was testis für eine Person sey / wofey

C 2

Die

die Interrogatoria generalia und darauf abgelegte depositions wohl zu ponderiren / dann auch Achtung zu haben / ob auch mehr Zeugen eben dasselbe einbringen / oder ob nicht eben selbiger Zeuge ad minimum sich contradicire / it, ob es auch ein possibile, I. saltem verosimile attestatum sey. Ferner ist hiez bey zu observiren / daß die Disputatio attestatorum auch geschehe durch 4 Sätze / und da gleich de jure Saxon. Elect. der Productus anfänget / daß dem noch sonst / wie nicht weniger nach hiesiger Observantz der Producent den ersten Satz halte; die Formul lautet præterpropter also:

P. P.

Anhero erscheint N. Kläger und Producent contra N. Beklagten und Productum in puncto debiti principaliter / jeko geführten Beweisihums / reservirt competentia jura & juramenta, nochmahls protestando de superfluo probatorio. Füget dabey an / wie er, den am 28. Jan. a. c. ihm zuerkantenen Beweisihum nunmehr zur gnüge geführet habe / indem testis I. ad art. 5 rotunde ausgesagt daß ic. (evolvatur ejus depositio & perlegatur) testis tert. ad art. eund. eadem deponirt, auch testis 4. ad interrogat. 1. ad art. 2. eben dasselbe bezeuget. Wann dann nun aus sothanen attestatis satis superque erhellet / daß Beklagter mit dem angeklagten quanto Klägern ex capite mutui verhoffet; als bittet Kläger in Rechten zu erkennen und auszusprechen / daß Kläger den ihm zuerkantenen Beweisihum zur Gnüge verführet / und daher Beklagter das eingeklagte quantum cum usuris & expensis Klägern zu entrichten / und auszuführen schuldig und gehalten sey. Desuper &c.

P. P.

Anhero erscheint N. Beklagter und Productus entgegen N. Klägern und Producenten in puncto prætensi debiti principaliter, jeko vermeintlich geführten Beweisihums / reservirt gleichfalls competentia, und contradiciret der vermeinten probation, massen kein einziger Zeuge das eingeklagte quantum concludenter ac directe einzeuget / indem test 5. ad art. 1. test 3. ad art. 2. nichts davon beweisen / hingegen testis 4. ad art. 2. & test. 1. ad interrog. 1. ad art. 2. das contrarium deponiren, und ob gleich test. 1. ad art. 5. sagt ic. so ist doch solcher Zeuge 1) suspect, indem er domesticus, & præterea testis sanguine junctus ist mich bezogen ad ejusdem depositionem ad

ad interrogat. generalia : Nun wollen die Jura, daß solche Zeugen profus inhabiles seyn. 2) So interiret seine deposition necessario das prætenſum debitum nicht / maſſen es nicht ſolget &c. Wann dann hieraus erhellet / daß Kläger den ihm zuerkandten Beweiſthum / wie Rechts / nicht hat führen mögen / als bittet Beklagter abſolutionem cum reſuſione exp.

Hierauf repliciret Actor / und Reus dupliciret / und jedweder concludiret / inhærendo ſeinem vorigen petito, v. gr.

Actor ita : Wann dann hieraus der Beweiſthum ſatis ſuperque herfür leuchtet / als inhæriret Actor ſeinem vorigen petito.

Reus ita : Wann dann nun es darbey verbleibet / daß Actor dasjenige nicht erwieſen was ihm zu erweiſen obgelegen ; als inhæriret Reus nochmals ſeinem vorigen petito.

§. 15.

Wann nun das Urtheil geſprochen / ſo iſt Beklagter entweder abſolviret / oder condemniret / priori caſu hat die Sache ihre völlige Endſchafft erreicht / modo actor non appellaverit. Posteriori vero caſu, und wenn Reus nicht appelliret hat / muß Actor ad impetrandam execut. ſententiæ imploriren.

Es muß aber Impetrant vorhero terminum legalem abwarten / ehe und bevor er executionem urghen kan / wieweil Falls / und da Kläger ſich darin übereilen ſolte / kan Beklagter, alſo auf deſſen Imploration antworten.

Erſcheinet N. citatus contra N. citantem in puncto prætenſæ execut. reſerviret competentia, und iſt erböthig dem am - hujus abeſprochenen Urtheil in Zeit der Ordnung zu geloben ; Wann aber a die publicatæ ſententiæ terminus legalis noch nicht verſtrichen / als bittet Beklagter Klägern mit ſeinem frühzeitigen Executions. Geſuch hiß dahin abzuweiſen / und denſelben propter præcipitantiam in expenſas hujus term. zu vertheilen.

Der term. legalis variiret pro diverſitate locorum juriumque, denn de jure communi in actionibus realibus ſtatim executio peti pt. in perſonalibus vero 4. meſes indulgentur : de jure Sax. aber ſind 44. Tage in realibus und in perſonalibus 6. Wochen und 3. Tage abzuwarten.

Im

Im Lübschen Rechte ist in realibus nichts disponiret / derhalben in hiesigen Judiciis 14. Tage müssen indulgiret werden; in personalibus aber sind gleichfalls 14. Tage fürs erste / und hernach noch 8. Tage jure Lübec. präfigiret. Wann diese auch verfloffen / geschicht die würcliche Immissio / oder pignoration Hat aber Debitor keine bona, muß er eodem termino noch bey Sonnen-Schein Bürgen stellen / oder selbst Bürge werden per incarcerationem. Es kan aber folgender gestalt pro decernenda execut. imploriret werden.

Erscheinet N. Implorant contra N. Imploraten in puncto executionis, produciret ein am s s hujus wohl abgesprochenes Urtheil / Krafft welches Imploratus das eingeklagte Quantum der s s Rthlr. Imploranten zu entrichten ist vertheilet worden. Wenn nun solches Urtheil seine Krafft Rechtsens erreicht / Imploratus aber demselben biß dato nicht gelebet / als bittet Implorans um Execution.

Hier mag ein Beklagter oder Imploratus einwenden was er immer wolle / etwa seine Unmöglichkeit / oder um fernere Dilation anhalten / so hilfft doch solches alles nichts / sondern Actor inhæriret sententiæ præter propter also;

Replicando contradiciret Actor dem Gesuch ulterioris dilationis (contradiciret der vorgeschickten impossibilitat, oder dem Oblato, terminis-Weise zu bezahlen) inhæriret sowohl sententiæ, als vorgethanem Petito.

Nach verfloffenen 8. Tagen muß Actor Reum abermahls citiren lassen / und in termino also imploriren:

Anhero erscheinet N. Implorant contra N. Imploraten in puncto executionis, produciret sententiam vom 5. Jul. 27. vicujus Imploratus sub pœna executionis angewiesen worden / binnen 8. Tagen dem vom 25. jan. abgesprochenem Urtheil zu geleben. Wann aber Beklagter solchen terminum abermahls præstita nulla paritione verstreichen lassen; als bittet Kläger nimm mehro durch zulängliche Mittel mit der würclichen Execution zu verfahren.

Daferne aber Reus keine oder wenig bona hätte / kan das petikum also formiret werden. Als bittet Kläger Beklagten durch zulängliche Mittel dahin anzuhalten / daß er noch vor Sonnen-Untergang Bürgen stellen: oder in dessen Entstehung selber Bürge werden müsse. Und also procediret man mit der dilation und exceptionibus in judiciis ordinariis. Im Gaste

Ge

Gerichte aber wird der Execution keine weitere Dilacion gegeben / als auf 3. Tage / wann selbige vorbei / wird alsobald die würckliche Execution oder De-
tention gebeten / wie oben.

Sectio III.

De

Processu secundæ

instantiæ.

§. 1.

Wann nun ein oder ander Theil sich über sententiam iuxta instan-
tiæ beschweret befindet / muß derselbe davon appelliren. Wor-
bey sonderlich zu merken / daß bisweilen alle beyde / sowohl Actor,
als Reus ab eadem sententia appelliren können / auch da sie
ihr Recht nicht verabsäumen wollen davon appelliren müssen / nehmlich eo in
casu, wann sententia diversos articulos in sich begreiff / quorum unus
actorem, alter reum onerat & gravat. Also kan Actor & Reus appel-
liren a sententia, die in passu principali zwar für ihn gesprochen ist / aber
contra jura & justitiam die Unkosten compensiret seyn. In solchem Fall
aber muß Appellans exprimiren / quatenus er a sententia appellire / und in
reliquis passibus nempe utilibus sententiam approbiren. Nam simpliciter
appellando totam sententiam quoad passus etiam utiles rejecisse vide-
tur, v. gr.

Actor oder Reus appelliret a sententia quoad hunc illum passum
latae sententiæ, offeriret sich hiermit ad solennia, und bittet der appella-
tion, in quantum ea est interposita, zu deferiren / und protestiret da-
bey sollemnissime, daß er durch diese interponirte appellation sententiam in
passibus utilibus keines weges wolle improbiret haben / sondern derselben viel-
mehr tenacissime inhariren.

§. 2.

Wann nun der andere Theil gleichfals a quodam articulo sententiæ

ap-

appelliren will/ muß er zweyerley verrichten. (1) Daß er appellire / idque quoad contextum verborum præmittere debet. (2) Muß er der anderseitigen Appellation contradiciren. Denn im Fall er erstlich der vorhergegangenen Appellation hätte contradiciret/ und hernach erst a sententia quoad passus inutiles appelliret/ hätte es das Ansehen/ daß er nicht stante pede & in continenti, sondern erst per intermedium actum, nachdem er vorhero refutatorios gebeten/ selbige Appellation interponiret hätte. Thut demnach solcher Theil am besten/ wenn er vorhero seine eigene Appellation interponiret/ und hernachmahls der vorhergegangenen Appellation a parte adversa contradiciret/ e. gr.

Reus appelliret gleichfalls salvo tn. honore Dn. Judicis a quo, nicht eo animo, daß man totam sententiam quoad omnes passus hiemit wolte improbiret haben/ sondern einzig und allein quoad hunc illum passum, approbando reliqua, offeriret sich demnach ad solennia petendo, daß der Appellation quatenus est interposita möge deferiret werden. Und weil er vernehmen müssen/daß Actor gleichfalls von jetzt ab gesprochenem Urtheil appelliren, wolle / als contradicire er sothaner angemasten Appellation, und bitte derselben nicht zu deferiren. Eventualiter aber reterviret man sich sowohl wieder deren formalia, als materialia quæ vis competentia.

§. 3.

Derjenige/ so à sententia qua appelliren will/ muß wohl zusehen auf zweyerley/ 1) wie/er seine Appellation coram iudice à quo legaliter interponire. 2) Wie er interpositam appellat. coram iudice ad quem wohl Introducire/ u. ferner gebühlich prosequire.

§. 4.

In his regionibus muß einer ad legitime interponendâ appell. zerley thun, 1) Daß er stante pede & in continenti appellire. 2) Daß er sich offerire ad juram. appellationis, 3) daß er sich gleichfalls offerire ad cautionem, annexa petitione, ut appellationi deferatur, und kan solches præter propter hoc modo geschehen:

Actor appelliret stante pede & in continenti, offeriret sich ad solennia, sowohl ad juram. appellationis, als cautionem. Hierbey muß in Acht genommen werden / ob Appellans diese Caution alsobald besteden kan per immobilia, oder auch mobilia, l. fide jussores, oder ob er præter propter horum

rum

rum defectum juratoriam bestellen müsse / priori casu formiret er also seine Rede.

N. N. offeriret sich ad juram. appell. und will mittelst seines allhier belegenden Hauses / oder durch gegenwärtigen N. N. als hieselbst seßhaften Bürgern Cautionem bestellet haben / bittet demnach der Appell. zu deferiren.

In posteriori casu ita:

N. offeriret sich ad juram. appell. und weil man weder mit mobilibus noch immobilibus zulängliche Caution bestellen kan / gleichfals nach allem angewandten Fleiß keine fide-jussores zu erhalten vermocht / als offeriret man sich ad caut. juratoriam, petendo der Appellation zu deferiren.

Wobey wohl zu mercken / daß im Fall man appelliren soll an einem fremden Orte der hiesigen Fürstenthümer / Appellans klüglich thut / wenn er sich modo prædicto ad solennia in ordinat. Prov. Hollatica offeriret / und dabey diese Clausul annectiret: offeriret sich ad solennia &c. und im Fall hiesiges Orts consuetudine noch ein oder ander solenne appellations solte erfordert werden / so erbeut man sich hiemit per expressum, solches / wann es nahmhafft gemacht wird / zu præstiren.

§ 5.

Wenn nun appelliret worden / muß Appellatus dabey nicht still sitzen / sondern der Appellation contradiciren und bitten / daß derselben nicht deferiret werde / auch eventualiter reserviren / sowohl contra formalia, als materialia quæ vis competentia hoc modo:

Reus contradiciret der frivole interponirten Appellation, und bittet derselben nicht zu deferiren / eventualiter aber reserviret sich Appellatus, so wohl contra formalia als materialia quæ vis competentia.

Es können auch hier wohl rationes angeführet werden / warum die Appellation nicht Statt haben könne / allein Appellatus thut klüger / wenn er dieselbe silentio præteriret / damit Appellans solche etwa vorhandene defectus nicht alsobald in continenti supplire / oder zum wenigsten sich darauf in 2. da instantia vorher præparire oder gefast mache. Wann nun Appellans seine Appellation legitime interponiret hat / muß er wohl zusehen / ob der Appellation deferiret / oder ob selbige refutirt werde. Priori in casu hat es seine Richtigkeit / und wird nichts mehr erfordert / als daß appellans inpositam appellationem zu rechter Zeit introducire und prosequire. In posteriori casu, wann die appellation

D

lation

lacion per sententiam aberkandt wird/ kan appellans denuo appelliren/ repetitis iisdem solennibus cum eventuali reservatione appellationis coram notario & testibus, hoc modo:

Actor appelliret abermahl/ er sagt abermahl das Schotsmahl/ offerirt sich nochmahls ad jurament. und bestellet dadurch die Caution petendo, der Appellation zu deferiren/ eventualiter aber reserviret er ihm appellationem coram notario & testibus.

§. 6

Wann nun diese Appellation abermahls abgeschlagen wird/ muß er seine eventualiter reservirte appellation coram notario & testibus werckstellig machen/ und zwar iutra decendum & mediante schedula appellationis in seq. forma;

Edler/ Bester und Wohlgelehrter/ sonders hochzuehrender Hr. Notarius! demselben gebe hiermit zu erkennen / was gestalt bey dem Hollsteinischen zu Wendsburg gehalten 4. Städte-Gericht zwischen N. & N. entgegen N. in puncto prætensi debiti ein vermeintes und salvo honore Dnorum judicantium, unrechtmässiges Urthel von den Hrn. Deputirten der 4. Städte den 11. Junii a. c. abgesprochen/ Krafft dessen Reo citra ullam probationem prætensi debiti solutio zuerkandt worden/ von welchem ich sofort stante pede, & offerendo præstanda appelliret/ und zwar ob sequencia und andere suo tempore zu deducirende Gravamina, welche ich hiermit per expressum mir will vorbehalten haben/ 1) Weil Dominus iudex a quo solutionem erkandt/ da prætensum debitum vorher/ wie gebeten/ noch nicht erwiesen/ 2) Weil Dominus iudex a quo sententionando mir die Schuld abgesprochen/ da doch Kläger sein prætendirtes debitum nicht allein ex obligatione, sondern auch aus unterschiedlichen Buch-Schulden deduciret/ andere und mehr Gravamina behält man sich vor tempore prosequendæ appellat. zu deduciren.

Wann aber das löbliche 4. Städte-Gericht meine von obberegtem Urthel interponirte Appellation refutiret/ ich auch a refutatoriis abermahl legitime appelliret/ cum reservatione appellationis coram notario & testibus und doch alles mir abgeschlagen worden:

Als appellire hiermit vor Euch Domino Notario in der beständigsten Art und Form-Wechsens/ wie es immer geschehen kan oder mag / in præsentia eurer beyhewesenden Zeugen/ und offerire mich ad solennia, cautionem & juram.
auch

auch reliqua, so etwan möchten erfordert werden zu prästiren/ instantissime bittend/ diese meine intra fatale interponirte Appellation auf und anzunehmen/ und darüber apostolos testimoniales zu ertheilen / auch ein oder mehr Instrumenta darüber aufzurichten/ daß nun diese meine Appellation, welche salvo beneficio nullitatis hiermit will interponiret haben/ von demselben möge auf und angenommen werden/ solches bittet omni meliori modo nochmahls

Meines Hochzuehrenden
Hrn. Notarii
Dienstgefliffener

N.

Copia instrumenti notarialis

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit!

Sey hiermit Krafft gegenwärtigen Instrumenti Kund und zu wissen daß im Jahr Christi etc. etc. der Wohlledle/ Veste und Wohlgelahrte Hr. N. ICTus mich zu Endesbenandten Kayserl. Notarium in seiner alhier zum Ktel oben in der N. Strasse bekandten Behausung zu sich erfodern lassen/ und daselbst in der grossen Vorderstuben/ Straßwerts zur rechten Hand im Eingange belegen / mandatario nomine N. Curatoris Frauen N. in Beyseyn zweyer hernach beschriebener glaubwürdigen Zeugen zu vernehmen gegeben/ welcher Gestalt er von einem bey dem hochlöblichen Hollsteinischen zu Rendsburg gehaltenen 4. Städte Gericht in puncto prärens debiti am 11. Jun. 2. c. wieder seinen Principalen N. Curatorem N. und alle Rechte unbilliger Weise abgesprochenen Urtheil sofort appelliret/ ob er gleich ad solennia prästanda sich erbothen/ dennoch zu zweyen mahlen refulatorios erhalten/ daher er coram notario & testibus zu appelliren/ sich genöthiget gesehen. Worauf Hr. N. nachdem Hr. N. der in Person anwesend und gegenwärtig war/ sich dahin erklärete/ daß er alles/ was dieser sein Anwalt seiner Curandin Frau N. halber biß dahin gehandelt/ und hiernächst vornehmen würde/ sowohl ratione prästixæ als prästandæ caut. & juramenti/ nochmahls approbire/ und inskünfftige für genehm halten wolte/ schedulam appellationis an mich in præsentia testium laut und deutlich verlesen und überreichet / wie denn solche von Wort zu Wort lauten also:

D 2

In-

Inferatur Sedula.

Wann dann Hr. Requirerent in Sedula appellationis in angezeigten und bey künfftiger Deduction appellationis reservirten Gravaminibus et und sein Principalis zum höchsten beschwehret zu seyn erachtet / von dem auf dem 4. Städte-Gericht gesprochenen Urtheil intra decendum, in beständigster Art und Form-Rechtens / wie es immer geschehen kan oder mag / in praesentia testium appelliret / Gravamina angezogen / und landere und tempore prosequendæ appellationis zu deduciren sich vorbehält / anbey ad solennium praestationem, als cautionem und praestirung des Appellations-Endes & reliquorum sich offeriret / zudem daß ich sothane intra fatale interponirte Appellation annehmen / und darüber apostolos testim. ertheilen / auch ein oder mehr instrumenta vor die Gebühr aufrichten wolle / instantissime gebeten. Als habe Krafft des auf mich ersitzenden Notariat-Amtes / sothane Appellation in quantum de jure angenommen und notiret / auch auf beschehenes Begehren dieses instrumentum loco apostolorum testim. ertheilet. So geschehen im Jahr / indictione / Kayserthum / Monath / Tag / Stunde / Stadt und Stelle / wie oben gemeldt. In Beyseyn N. N. und N. N. als Zeugen hierzu besonders beruffen.

In cujus ulteriorem rei sic gestæ fidem, praesens me concinnatum instrum. appellationis, habita cum protocollo collatione, hac manus meæ subscriptione, nec non notariatus signeto, sigillique appositione communivi atque corroboravi, ad omnia & singula legitime requisitus & subarratus.

(L. S.) N. N. Not. Cæs. Publ. manu propria

(In dorso instrumenti sunt)

Notificatum

den 1 Jun. Anno - -

N. N. manu propria

Reudsburg.

§. 7.

Wann nun diese Appellation coram Notario & testibus expediret worden / muß selbige intra 30. dies a tempore latae sententiæ, judici a quo

quo notificiret werden / welche Notification per notarium & testes, auch wohl per solum notarium auch per appellantem selber geschehen kan / modo appellans curet appellationem inscribi hoc l. illo die factam esse. Im Fall aber iudex a quo inscriptionem denegiren wolte / müste insinuatio per Notarium verrichtet werden.

§. 8.

Wann der actus insinuationis auch in der Zeit der Ordnung gebührend vollzogen / muß die Appellation wiederum intra term. legalem introduciret und prosequiret werden / und zwar appelliret man a iudice inferiori ad Senatum, muß die Appellation præcise intra 6. septimanas introduciret und uno eodem que actu prosequiret werden vorm Naht.

NB. Würde aber Appellans diese 6. Wochen ohne pro citatione zu imploriren / verstreichen lassen / sodann lästet Appellatus in iudicio a quo den Appellanten citiren und imploriret sodann in puncto delertæ appellat, und bittet die Sache pro delerta zu erklären / und sententiam a qua zur Execution zu bringen. Diese Introductio und Prosecutio geschieht solcher Gestalt / daß Appellans Appellaten citiren läst / und dann in termino eine Appellation fürbringt / dergestalten / wie hernach folgen soll.

§. 9.

Appelliret man aber a senatu ad iudicium Deputatorum, ist gar keine Introductio noch Introductionis fatale zu observiren besondern Appellans k. h. r. t. sich nach verrichteter Appell, nirgends an / läst auch Appellat nicht einmal auf das 4. Stadt-Gericht citiren / sondern erscheinet schlechter dings / wann das 4. Stadt-Gerichte gehalten wird / und prosequiret also seine vorhin interponirte Appellation.

§. 10.

Will man aber von dem Stadt-Gericht auf das Land-Gericht appelliren / so sind hierbey Singularia zu observiren / 1) daß ich tempore interpositæ appellat, an Statt des Schottmahls 50. Marck Lübsch deponire / 2) kan die Appellation intra 30. dies zwar auch notificiret werden / und zwar entweder dem ganzen Collegio, oder dem ältesten Bürgermeister, welcher in iudicio tempore latae sententiæ mit geseßen / muß aber introduciret werden intra 6. septimanas und 3. Tagen / welche 3. Tage hier sonderlich zu observiren.

serviren / weil in andern Appellationibus diese 3. Tage nicht Statt finden / sondern præcise 6. Wochen gezehlet werden.

§. II.

Diese Introductio ad iudicium Provinciale geschiehet nun also. Appellans suppliciret an denjenigen Herrn bey welchem der turnus regiminis ist / und zeiget demselben unterthänigst an / wie er hoc l. illo die von hierbey gehendem Urtheil / von dem oder dem abgesprochen / stante pede & præstitis solennibus appelliret habe / wolle demnach sothane Appellat. intra fatale hiermit gehorsamst introduciren haben / petendo Appellaten auf bevorstehendem Land-Gericht zu citiren / und iudici a quo ernstlich anzubefehlen / daß er Acta imæ inst. Appellanti fordersamst herausgeben müsse.

§. 12.

Man folget / wie Appellans sich in 2da inst. verhalten muß. Als dann muß er erstlich formalia justificiren / hernach ad materialia schreiten / proponendo scil. ordine singula gravamina, quare appellaverit, cum decenti & legali petitione hoc modo.

Erscheinet N. N. Beklagter und Appellant, entgegen N. Klägern und Appellaten in puncto &c. referiret competentia, in sp. de- & relat. juram. saget pro justificandis formalibus, wie den 5. - a. c. von Bürgermeistern und Rath zu N. gegenwärtiges Urtheil abgesprochen / (prælegatur sententia & tradatur iudici) von welchem Beklagter stante pede appelliret / die solennia, als cautionem & juram. præstiret: dahero dann der Appellation, wie aus dem Protocoll zu ersehen / deferiret worden / womit Formalia ihre Richtigkeit haben.

§. 13.

Wann nun Appellatus weiß / daß die Appellation in formalibus nicht richtig / oder daß die Summa nicht appellabilis, oder auch daß die Appellation deferiret worden / muß Appellatus Appellanten keines wegés ad materialia schreiten lassen / sondern contra formalia alsobald excipiren. Dann im Fall Appellans bereits materialia rühret / tacente Appellato, præsumitur Appellatus in appellationem consensisse, & exceptionibus contra formalia renuaciale. Kan demnach Appellatus contra formalia also verfahren.

P. P.

P. P.

Anhero erscheint N. N. Beklagter Appellat entgegen N. Appellant, in puncto locati conducti, reterviret gleichfals competentia, in spec. de - & rel. &c. Beziehet sich in facto gleichfals auf das am = Maji von Bürgermeister und Racht zu N. abgesprochen und jetzt von Appellanten verlesene Urtheil.

Ob nun zwar solch Urtheil den Rechten und aller Billigkeit ganz conform, so hat dennoch Appellans davon de facto appelliren wollen / wie solches acta imæ inst. erweisen.

Hier kan nun die Appellation in formalibus auf dreyerley Weise angefochten werden / 1) ratione solennium, 2) ratione desertionis, 3) ratione non devolutionis. Kan demnach Appellatus priori casu also verfahren.

Wenn aber die Appellation ein Actus legalis ist / qui ad sui substantiam gewisse Actus solennes erfordert / als 1) daß sie in continenti a lata sententia interponiret werde / 2) daß juram. calumnia sowohl in Mandatarii, als Principalis Seele abgeschworen werde. Dann auch vor 3) daß cautio pro expensis denen Rechten nach bestellet werde / und gleichwohl angemaßter Appellant sothane actus legitimos nicht expediret / massen er als Mandatarius zwar in animam Principalis geschworen / in animam propriam aber zu schweren gänglich detractiret hat / worzu denn auch kommt / daß er ne quidem in animam Principalis de jure hätte schweren können / indem er hierzu keine Special-Vollmacht gehabt / mich bezogen ad ejus Procuratorium, (Wann nun das Mandatum mangel = und breßhafftig ist / muß man in imæ inst. bitten / daß sothanes Procuratorium mit dem Producto bezeichnet werde / auch wohl / daß Appellanten davon Abschrift communiciret werde) und gleichwohl die Appellation denen Rechten nach nicht bestand hat; als bittet Appellatus Appellanten mit seiner den Worten nach interponiren, aber quoad substantiam actus nicht adimplirten Appellation abzuweisen / idque cum resolutione expensarum.

§. 14.

Hierauf repliciret nun Appellans hoc modo:

Replicando inhæriret Appellans seiner legitime interponirten Appellation, und wird solche nicht zu Boden geworffen von gegenseitigen Einwürfe

würffen: danu daß der jegige Mandatarius das juram. in suam animam nicht bestellet / solches ist dahero geschehen / weil quoad passum interponendæ appellat. er das Officium Mandatarii nicht bedienet / sondern bloß Advocatum agiret / indem Principalis selber gegenwärtig war. Dahero auch sententia a qua, non inter Mandatarium & ejus adversarium, sondern inter Principales ipsos, als N. N. & N. N. ist abgesprochen worden. Wann nun hieraus erhellet / daß jetzt introducirt Appellat. in formalibus ganz richtig / als bittet man selbige quoad formalia pro satis justificata auf- und anzunehmen / idque cum ref. exp. auch Gegenheil propter retardatum processum in die desfalls angeührsachte Unkosten zu vertheilen.

Duplicando acceptiret Appellatus utilia contradicendo inutilibus per generalia juris, & in specie wird contradiciret / was ratione juramenti appellationis angebracht worden / und hindert nichts / daß Principalis Appellans selber in judicio gegenwärtig gewesen: denn bekandt / quod præsentia Dni. mandatum semel datum non revocet, sondern vielmehr dasselbe approbire / quia scientia Dni. ohne das instar Mandati ist. Es hat Dominus præsens das einmahl gegebene mandatum an gegenwärtigen Advocaten N. N. worinnen enthalten war in specie daß er appelliren / und solennia appellationis præstiren soll / in seiner Gegenwart nicht revociret / Mandatarius auch dem mandato nicht renunciiret, massen ex actis mit keinem Buchstaben solches zu erweisen. Dahero das einmahl gegebene mandatum tam ad agendum, quam appellandum seinen vorigen vigorem noch muß behalten haben.

Wann aber gegenseitiger Mandatarius dennoch die Appellation, wie gebühret nicht bestellet / als bittet man nochmahls / wie vor hin gebeten.

§. 15.

P. P.

Anhero erscheinet N. N. in puncto locati conducti, jeko appellatio- nis deserta, reserviret comp. in spec. de & rel. jur. beziehet sich gleichfalls auf das am Maji a. c. von Bürgern. und Rath zu N. abgesprochene Urtheil. Ob nun zwar Hr. Gegner davon appelliret / auch / wie acta prioris inst. ausweisen / die solennia vielleicht / welches man doch so eben nicht sagen / sondern legalitati hujus judicii alles hoc in passu anheim stellen will / ihre Richtigkeit haben möch- ten / so muß man doch in facto nobilissimo huic judicio anfügen / wie gegenseitig
ger

ger Appellant seine Appellation selber deseriret / und derselben deserendo renunciret hat / allermassen er selbige intra fatale der 6. Wochen nicht introduciret / noch prosequiret / mich desfalls ad datum late sententiæ a qua bezogen / welches wenn es mit heutigem dato conferiret wird / die jezo post festum introducirt Appellation 2 Tage nach verfloffenen 6. Wochen sey anhängig gemacht worden / dahero dann Appellatus bittet ihn mit seiner gar zu spät introducirt Appellation abzuweisen / und selbige / wie sie in rei veritate ist / pro deserta zu erkennen / idque cum ref. exp. Replicando brevibus zu verfahren / acceptiret man utilia, contradicendo inuicibus per juris & facti generalia, in specie acceptiret man / daß Kl. und Appellatus selber gestehen müssen / daß gegenwärtige Appellation quoad impositionem solennium ihre Richtigkeit habe / contradiciret darauf der vermeinten desertion, denn ob gleich a tempore late sententiæ mehr denn 6. Wochen verlauffen / so ist doch amplissimo huic iudicio zur Gnüge bekandt / daß man pro prorogatione fatalium aus gewissen Ehehafften angehalte / auch sothane prorogation großgeneigt biß noch auf 14. Tage erhalten habe. Wenn nun solche prorogationem fatalium appellans appellato nicht allein per Notarium insinuiren lassen / mich bezogen auf gegenwärtiges instrum. Notarii besondern auch intra term. prorogatum die einmahl interponirte Appellation an jezo prosequiret habe / als bitte nochmahls selbige groß geneigt auf- und anzunehmen / und Appellatum mit seinem Desertions-Gesuch abzuweisen.

Duplicando acceptiret Appellatus, daß Appellans selber gestehen müssen / er habe die Appellation intra fatale nicht introduciret noch prosequiret. Woraus dann nothwendig folgen muß / daß sothane Appellation hiermit deseriret worden. Es schüzet auch Appellanten nicht die vermeintliche erhaltene prorogation, und zwar 1) datum / weil sie per sub- & obreptionem erschlichen / 2) weil prorogatio termini ante laxum terminum muß gesucht werden / mich bezogen ad jura vulgata. Nun aber hat Appellans die vermeinte prorogation erstlich post terminum gesucht und erhalten / dahero dann keine prorogation de jure hätte statt finden können. Wann dann nun hieraus erhellet / daß Appellans zdem propriam confessionem die Appellation intra terminum fatalem nicht introduciret / die vermeinte prorogatio termini auch an sich nichtig und ungültig ist; als inhæriret Appellatus nochmahls dem vorbeschehenen petito desertionis, petendo expensas.

§. 16.

In dem 8ten casu wird gleichfalls der introducirt Appellation contra-

E

tra-

tradiciret/ und zwar ex hac causa, weil quantitas & qualitas causæ nicht appellabilis. A iudicio inferiori ad senatum zu appelliren/ wird so eben keine certa summa oder qualitas causæ erfordert/besondern eine jedwede Appellation; die sonst de jure communi gültig / angenommen; a senatu aber ad iudicium Deputatorum zu appelliren wird erfordert/ut summa sit appellabilis, n.p. ut 50. marcas Lubecenses excedat. Von dem 4. Städte-Gericht wird wiederum erfordert / (1.) certa quantitas, nehmlich daß die Principal-Sache an sich selbst 200. R Lub. betrage / in welche Summe doch mit computiret werden/ die expensæ 1 mæ inst. oder welche sonst quoad introductionem appellationis allbereits angewandt worden / (2.) certa qualitas: Denn (a) kan vor dem 4. Städte-Gericht nicht appelliret werden an das Land-Gericht in öffentlichen Schulden / die mit Siegel u. Briefe in continenti können behauptet werden/ (b) kan nicht appelliret werden in causis injuriar verbalium (bene tamen realium) (c) admittiren keine Appellation diejenigen Sachen / so die Gebäude innerhalb der 4. Städte betreffen vid L. G. D. n. 106 & ad has causas ædificia concernentes referuntur & illæ, quæ subsellia in templis concernunt, P. 1. tit. 4.

§. 17.

Wann nun formalia abgehandelt worden / so ist die Appellation entweder in 2da inst. angenommen / oder nicht. Hoc posteriori casu ist das Urtheil 1 mæ inst. pro actore gesprochen / und Reus hat davon appelliret / muß Actor pro executione sententiæ imploriren. Denn hoc in casu ist eben so viel / als wenn Reus nicht appelliret hätte. Ist aber die Sache pro Reo gesprochen / und daß Actor appelliret hätte / so bedarffer keiner weitem imploration, sondern ist per sententiam 1 mæ inst. absolutariam schon befreiet / und daferne Actor abermahls eandem cramben solte judicialiter anbringen wollen / opponiret Reus demselben except. rei jud.

§. 18.

Wann aber die Appellation in 2da inst. angenommen worden / alsdann fährt Appellans weiter fort / tractando scil. materialia præter propter, hoc modo.

P. P.

Materialia dieser Sache betreffend / saget Appellans (hic factum summariter

mariter enarrari debet) wie Kläger und Appellans Beklagten 3000. Rthlr. zinsbar geliehen und fургestreckt / wie auch Kläger und Appellant Reum coram iudicio Senatus Kiloniensis gerichtlich belanget habe / und obgleich Actor und Appellans sich erbothen / durch Zeugen ein sothanes debitum zu erweisen / so hat Senatus dessen unerachtet die offerirte probation stillschweigend übergangen / und Reum vom eingeklagten quanto absolviret / wie ex sententia definitiva i mæ inst. zu ersehen (hic legatur sententia) von diesem Urtheil hat nun Appellans als sofort stante pede præstitis solennibus appelliret / und zwar aus nachfolgenden gravaminibus.

1) Weil Dominus Judex a quo nicht attendiret das oder jenes / da doch solches in allen Rechten fundiret ist / mich bezogen ad leg. &c. hunc l. illum auctorem.

2) Weil Dominus Judex à quo Appellaten von der solution absolviret / ungeachtet Kläger und Appellant das eingeklagte Debitum per testes zu erweisen sich erbothen. Weil nun aus angeregten gravaminibus sattfam am Tage liegt / daß Appellans per sententiam a qua contra manifesta jura graviret worden; Als bittet Appellant zu erkennen und auszusprechen / daß (salvo honore Dominor: judicantium) übel gesprochen / und wohl anhero appelliret / und das Urtheil a qua dahin zu reformiren / daß Kläger und Appellant das eingeklagte Debitum den Rechten nach vorher zu erweisen schuldig und gehalten sey / idque refusus exp.

§. 19.

Diesen Gravaminibus contradiciret Appellatus per modum exceptionis, wie in Ima inst. worauf Appellans repliciret und Appellat wieder dupliciret.

§. 20.

Appellatus aber muß in seiner contradiction 2erley observiren / 1) daß er einige und andere causales pro justificanda sententia a qua vorhero anführe / 2) daß er ad singula gravamina respondire / 3) daß er sein petitem pro salvanda & confirmanda sententia a qua den Rechten nach formire / v. gr. Beklagter und Appellat beziehet sich gleichfalls auf das jetzt verlesene und a Senatu Kil. wohl abgesprochene Urtheil / saget pro ejus justificatione d. 2. &c. Worwieder nichts verfangen die vermeinten gravamina, so von Appellanten haben wollen angebracht werden. Den Resp. ad 1. &c. ad 2. &c. Wann

E 2

dann

Dann nun aus obigen so viel am Tage liegt / daß Appellant die geringste Ursach nicht gehabt zu appelliren / als bittet Appellat &c. daß in 1ma inst. wohlgesprochen und übel davon appelliret / auch sententiam a qua zu confirmiren / und temere appellantem in expensas zu condemniren. Desuper &c. Hierbey ist zu observiren / daß in Appellaten arbitrio, ob er vollen rationes pro justificatione sententiae anführen oder nicht / sondern alsofort ad gravamina sich einlassen / und in rationibus ad gravamina, was pro justificatione sententiae dienlich scheint / zugleich mit anführen / auch ist es in judicio Deputator: vor wenig Jahren concludiret / daß Appellat keine rationes pro sententia anführe in specie, sondern alsofort ad gravamina antworte / und also eadem fidelia sententiam a qua justificire.

§. 21.

Wann nun sententiæ l. 1mæ l. 2dæ instantiæ in rem judicatam getreten / muß derjenige / so vigore sententiæ etwas überkommen hat / intra tempus legitimum competentem magistratum modo summario pro executione imploriren muß demnach derselbe dreyerley in Acht nehmen / 1) modum implorandi, 2) tempus intra quod imploratio instiruenda, 3) Judicem apud quem eadem proponenda.

§. 22.

Der Modus implorandi ist ganz summarius, indem schlechterdings præmiss. præmitt. erzehlet wird / daß zwischen ihme N. hoc l. illo die ein Urthel abgesprochen / Krafft welches adversæ parti injungiret worden / das eingeklagte quantum zu entrichten / weil aber er freywillig sothanem Urthel zu geleben bißhero tergiversiret / als bittet er nunmehr gerichtliche Execution, oder als bittet nunmehr Implorant, daß wieder Imploraten mit der würcklichen Execution möge verfahren werden / idque cum refus. exp.

§. 23.

Wann nun hierauf die Execution erkannt wird / und vorher Imploraten sub comminatione executionis noch eine kleine Frist indulgiret wird / und selbiger sothane Dilacion auch verstreichen läßt / muß voriger Implorant seinen Debitorem abermahl citiren lassen / und wieder denselben also verfahren.

Erscheinet N. Implorans contra N. Imploraten in puncto executionis, reserviret &c. Wann der Imploratus auch diesen letzten terminum verstreit

streichen lassen/ als bittet nunmehr Implorant, daß wieder Imploraten mit der würclichen Execution, entweder pignoribus captis, oder Gerichtlicher Immissio in seinen Gütern (in sein in der N. Straffe belegenes Haus) möge verfahren werden.

§. 24.

Ist aber in puncto mutui oder debiti liquidi die Execution zu verhängen/ so kan nach Lübschen Recht in der letzten Imploration das petitum dahin gerichtet werden:

Daß nunmehr Implorat annoch bey Sonnen-Schein Bürgen stellen/ oder selbstn Bürge werden müsse. Im Fall aber in dem letzten termino Imploratus nicht erscheinen solte/ muß Implorant pro pignoratione l. immissione, wie vorhin erwehnet/ Ansuchung thun.

§. 25.

Wann nun die pignoratio l. immissio geschehen/ muß Creditor ferner imploriren/ daß die pignora capta, oder die bona, in quæ immissio facta est, öffentlich subhastiret und feil gebothen werden/ daß also ex pretio Implorant seine Zahlung nehmen könne. Ist die immissio geschehen/ so kan solche imploratio in Schrifften/ auch wohl oretenus, et si altera pars non fuerit citata verrichtet werden/ und alsdann muß iudex ad simplicem talem implorationem proclama ergehen lassen. Ist aber die executio pignoribus captis geschehen/ so wird Debitor nach hiesiger Observantz auch wohl citiret/ und Creditor imploriret alsdenn nobile judicis officium, daß er die ex bonis debitoris capta pignora durch einen gewöhnlichen Aufboth zu jedermans licitation ausruffen lasse/ und selbige plus licitanti zuschlage/ auf daß Implorant ex pretio inde redacto endlich contentiret werden möge.

§. 26.

Was die Zeit anlanget/ worin die imploratio pro executione zu instituiren/ ist zu wissen/ daß allhier so eben dem Creditori kein terminus peremptorius oder fatalis, wie etwa in appellatione fürgeschrieben sey/ sondern er kan nach vielen Jahren ex sententia agiren/ muß aber dennoch sothane Imploration intra 30. annos instituiren/ massen denn auch sententia spatio 30. annorum præscribiret wird. Doch kan Implorans executionem sententiæ latæ, nicht alsofort und in continenti post sententiam latam bitten/ sondern muß abwarten die Zeit/ sodem Debitori und condemnato entweder in ipsa sententia, oder auch

in jure statutorio für geschrieben worden. Nach dem Lübschen Rechte muß Creditor 14. Tage abwarten/ und hernach nochmals 8. Tage præsertim ubi debitum fuerit liquidum. Ist es aber ein Gast-Recht/ muß er nur 8. Tage verfließen lassen/ es sey denn/ daß judex prolixiorem terminum reo in sententia indulgiret hätte. Bey dem Land-Gerichte muß Creditor 6. Wochen abwarten/ wann solche verfließen/ und der Debitor immediate unter gemeinschaftlicher Regierung ist/ muß Creditor bey dem pro tempore regierenden Hrn. um executoriales geziemend anhalten/ die ihm dann auch gefolget werden (L. G. O. P. 3. §. 26.) Krafft deren der condemnirte Theil sub pœna immissionis angewiesen wird/ daß er der gesprochenen Urtheil binnen abermahligen 6. Wochen der nächsten gehorsame Folge leiste/ auch daß er innerhalb solcher 6. Wochen partitionem demonstrire.

§. 27.

Im Fall aber condemnatus auch vor diesemahl dem ab gesprochenen Urtheil nicht geleben würde/ muß Creditor noch einmahl an selbigem Ort anhalten/ um die würckliche Immission zu verhängen/ cum eventuali petitione, daß Reus in bannum declariret werde.

§. 28.

Was Judicem anlanget/ muß derjenige/ so Execution verlanget/ dieselbe suchen coram illo judice, so das Urtheil gesprochen hat/ ist es aber eine Appellations-Sache/ und Reus hat seine Appellation deseriret/ muß Creditor eum in 2da inst. citiren lassen/ und daselbst pro desertione appellationis & executione a) zugleich imploriren.

§. 29.

Aber wie wenn Reus condemnatus post latam sententiam sich unter andere Jurisdiction begeben? & die executio muß apud magistratum, qui tulit sententiam gesucht werden/ welcher penes magistratum, sub quo jam degit reus, executionem per subsidiales procuriret. Potest tamen pars victrix actionem judicati ex sententia lata in quocunque alio loco instituire.

§. 30.

Es pfleget gemeiniglich bey den Debitoribus, da Execution gesucht wird,

a) Diese aber muß in iudicio a quo gebeten werden/ und wird in iudicio appellationis nur gebeten die Sache pro deserta zu erklären/ und sie ad Judicem a quo zu remittiren.

wird/ ein concursus zu entstehen/ indem sich andere Creditores zugleich mit an-
geben; als muß ein Advocat invigiliren/ daß er 1) Simpliciter pro procla-
mate & edictali citatione aller Creditoren, so einige Ansprüche contra hunc
I. illum debitorem zu haben vermeinen/ anhalte/ 2) Daß er bitte/ ut constitu-
antur curatores bonorum, item, Advocatus concursus. Wann dieses ge-
schehen/ muß Advocatus 3. actus in Acht nehmen/ 1) actum liquidationis, 2)
Prioritatis, 3) distributionis. In actu liquidationis hat Advocatus nichts
mehr zu thun/ als daß er intra terminum sein debitum sub illa qualitate, wie
es beschaffen/ gebührend angebe/ v. gr.

P. P.

Anhero erscheinet N. contra N. in puncto debiti reserv. comp. &c.
produciret darauf seine Obligation de dato - - von 2 Rthlr. und zwar bey
Verpfändung/ oder sub hypotheca omnium bonorum, oder seine obstagial-
Obligation, bittet solche loco privilegiato zu sehen. Ist es aber ein privi-
legiatum debitum, muß qualitas privilegii nothwendig exprimiret werden/
petendo, daß solches debitum, als ein privilegiatum, justo loco möge col-
lociret werden.

§. 31.

Wann der actus prioritatis kömmt / muß Advocatus sich vorhero
schon wohl versehen haben; daß er das protocollum liquidationis ausgelöst/ und
aller Creditorum qualitates wohl beobachtet habe. Wann es nun ad disputan-
dum de prioritare kömmt/ liefert der Advocatus concursus, oder auch wohl ins-
gemein der iudex, oder Syndicus die angegebene Creditores nach der Reihe her/
contradiciret auch wohl einem und andern Creditori, da denn der Creditor ex-
cipiendo seine jura verfechten muß/ worauf Advocatus concursus nebst alio-
rum Creditorum Advocatis repliciret/ und jetztbemeldter Creditor dupli-
ciret.


§. 23.

Wann solche Disputationes alle vorbey/ treten Creditores ab/ und
erwarten certum terminum, da sententia prioritatis publiciret wird.
Wann diese publiciret worden / wird ein ander term. ad actum distributio-
nis angesetzt/ da derjenige so ex massa bonorum etwas empfangen kan/ nach
rechtl. Prioritet und Ordnung das seinige bekommt. Woselbst aber ein jedwe-
der Creditor seine Obligation würcklich beschweren muß/ daß sie an der Sum-
ma

ma, Jahr und Tag / it. qualitate privilegii richtig sey / und ist Advocatus zugleich Mandatarius, muß er speciale mandatum vorseigen / hoc juram. in animam Principalis zu præstiren.

Pars II.

Forma Processus criminalis.

 Er Processus criminalis ist zweyerley / Accusationis und Inquisitionis.

Im Accusatorio ist nichts sonderlich zu observiren / allermassen derselbe gleich als der Processus civilis geführt wird.

Im Inquisitorio aber muß Advocatus viel auf einen anderen Modum bedacht seyn / und zwar ein anders hat zu observiren der vom Gerichte constituirte Fiscalis, ein anders aber der ab eodem judicio constituirte Defensor,

§. I.

Was Fiscalem anlanget / so wird selbiger a judicio constituiret / und werden ihm zugleich die summarischen Aussagen der Zeugen communiciret / als dann kan Fiscalis alsbalden einen term. legalem sich aus bitten / worinnen peinlich Angeklagter über die articulos inquisitionales möge verhört werden.

§. 2

Wann nun der Terminus heran kommt / muß Fiscalis seine articulos inquisitionales übergeben / welche gemacht werden aus der Zeugen vorhergehenden summarischen Deposition, oder aus anderen Indiciis, wodurch Reus graviret / und werden diese articuli per modum quæstionis gemacht / v. gr.

Ob er nicht den oder den Tag daselbsten auff dem Kreuz gewesen?

Es können aber in diesem Termino diese articuli sequenti modo übergeben werden:

P. P.

P. P.

Anhero erscheinet N. constituirter Fiscalis hujus judicii entgegen N. Angeklagten in puncto homicidii, reserv. comp. saget in specie anfänglich ampliff. senatui gehorsamsten Danck / daß sie zu Hegung dieses Peinl. Gerichts seiner geringen Person das munus Fiscalis auftragen / und ad formandum processum summariam depositionem testium großgeneigt haben communiciren wollen. Ubergiebet darauf gegenwärtige articulos inquisitionales petendo, peinlich Angeklagten darüber zu verhören / seine Aussage den Rechten nach zu protocolliren / und dessen copiam ad ulterius procedendum Fiscali großgeneigt mitzu theilen.

§. 3.

Auf diesen Vortrag kan Defensor also antworten:

Anhero erscheinet N, constituirter Defensor entgegen N. als Fiscalem hujus judicii, in puncto imputati homicidii, reserv. peinlich Angeklagten alle und jede Rechte / quæ ullo modo einẽ Inquisito zu statten kömnen mögen; saget darauf diesem löblichen Gerichte gleichfalls hohen Danck / daß sie bey Hegung dieses peinl. Gerichts Inquisitum non in defensum lassẽ/besondern demselben einen Defensorem zu lassen wollen. Was Dni. Fiscalis übergebene articulos inquisitionales anlanget/bittet Defensor gleichfalls / daß mit denselben Secundum jura & stylum hujus judicii möge verfahren werden / auch da ein oder andere articuli solten captiosi seyn / daß selbige ex officio ab actis mögen removiret werden. Desuper &c.

§. 4.

Wann dieses nun geschehen / gehen Fiscalis und Defensor ihren Weg / und wird Inquisitus als dann über die Articulos abgehöret / jedoch absque juramento. Es muß auch Fiscalis vorhero wohl zu sehen / daß Defensor mit inquisito nicht zu reden komme / wann aber Inquisitus allbereits ad Articulos &c. geantwortet / und also litem contestiret / alsdann kan es Defensori nicht mehr gewehret werden / mit dem Inquisito zu reden.

§. 5.

Wann dieses nun geschehen / so wird ein ander term. legalis, nemlich von 6. Wochen angesetzet / worinnen die Zeugen eydlich abgehöret werden / und kan Fiscalis sein Compliment præter propter also machen.

§

P. P.

P. P

Anhero erscheint N. constituirter Fiscalis entgegen N. &c. füget dabey an / wie er ganz befremdet habe vernemen müssen / daß Inquisitus dessen Schuld nunmehr kund und offenbar ist / die art. inqul. mit nein beantwortet: wann aber Fiscalis der gewissen Hoffnung lebet / das eingeklagte Delictum Inquisito den Rechten nach zu überführen; als will er zu dem Ende gegenwärtige art. probatoriales cum denom, test. & directorio diesem löblichen Gerichte übergeben haben / petendo &c.

§. 6.

Dieser Recess kan nur aufgesetzt und also Judici eingeschicket werden / daß er alsdann davon einen term. herame / worinnen die Zeugen beeydet und verhört werden.

§. 7.

Hierbey hat nun Defensor nichts zu observiren / massen ihm die articuli ad dandum interrogatoria nicht communiciret werden.

§. 8.

Wann nun der Terminus examinis da ist / werden abermahls beyde Partheyen citiret / alsdenn produciret Fiscalis seine Zeugen / wie sonst in processu civili. Reus reserviret dagegen sowohl contra dicta als personas testium compet. und machts eben wie in processu civili.

§. 9.

Wann dieser Actus auch abgethan / dann werden beyden Parten die Attestata communiciret. Hierbey muß ein Defensor wohl zusehen / was für Articulos Fiscalis übergeben / und was darauf geantwortet worden. Und wann Defensor vermercket / daß / wie gemeinlich geschiehet / Fiscalis dasjenige Factum, oder circumstantias nur in articulos gebracht / welche ihm pro inculpatione dienen / hingegen dasjenige ausgelassen / so zur Entschuldigung des Rei dienen könnte / als dann muß Defensor seine art. defensionales aufsetzen / und selbige judici übergeben / mit Bitte / daß die vorhin abgehörte / oder sonst auch andere Zeugen darüber mögen verhört werden / e. gr.

Erscheinet zc. demenselben sage gehorsamsten Danck pro communicatione attestatorum testium. Wann aber daraus ersehen müssen / daß zu
weis

meinem grossen Nachtheil Fiscalis nicht das geringste articuliret / was ex facto ejusque circumstantiis; zur Rettung des Inquisiten Unschuld herfür leuchtet / als habe vor nöthig erachtet / gegenwärtige artic. defens. gehorsamst zu übergeben / petendo, daß untergesetzte Zeugen damit den Rechten nach u. secundum stylum hujus judicii verheydet und abgehöret / ihre Aussage fleißig protocolkiret / und daß mit dem Examine, wie Rechtens / verfahren werde.

Und diese Imploration kan auch in scriptis aufgesetzt / und also judici insinuiret werden. Und wenn hiermit die Zeugen verhöret worden / auch attestata communiciret seyn; alsdann muß sowohl Defensor, als Fiscalis die Attestata fleißig nach sehen / welche vor ihm dienen / wohl notiren / und in deductione allegiren / auch wohl bedacht seyn / was er auf die Attestata, so wies der ihn lauffen / antworten wolle.

Die Deduction aber geschiehet also / daß Fiscalis potissima capita libelli & imputati facti vorbringeret / und selbige mit den attestatis testium beweiset / e. gr.

P. P.

Anhero erscheinet Fiscalis, entgegen zc. füget dabey an / wasmassen nunmehr diesem Hochlöblichen Gerichte werde bekandt seyn / wie Inquisitus des eingeklagten Delicti zur Gnüge überwiesen / und zwar dergestalt / daß Inquisitus am H. Sonntag unter der Predigt im Krüge gefessen test. 1. 2. & 3. ad art. prob. vel ipse Inquisitus ad interrog. inquisit. Daß auch Inquisitus den Entleibten / als er nach der Kirchen gehen wollen / mit unablässlichem nöthigen zu sich in den Krug hineingezogen / test. 1. 2. 3. ad interrog &c. Inquisitus ad interrog. daß auch Inquisitus alsofort darauf Entleibten N. $\frac{1}{2}$ Pot Bier hat zugesoffen zc. Wann dann hieraus hellet / daß Inquisitus nicht allein ein Sabbath-Schänder / und dem Gesöff und muthwilligen Zanck ergeben / sondern auch jeko einen manifesten Todtschlag begangen; als bitter Fiscalis, daß Inquisitus mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode wiederum möge gebracht werden / Defaper &c.

§. 10.

Hierauf excipiret Defensor hoc modo:

Anhero erscheinet N. zur ungebühr peintich, Angeklagter contra Fiscalem, in puncto imputati homicidii, reserviret alle und jede jura & juris beneficia, sagt darauf in facto, wie diesem löblichen Gerichte nunmehr werde

notorium seyn / was gestalt Fiscalis durch seine producirten Zeugen und deren Aussagen das eingeklagte Delictum keinesweges habe erweisen können. Denn negatur daß Inquisitus auctoritæ solte gewesen seyn / per test. 1. 2. ad art. 3. & 4. sondern hat den Entleibten geberthen / er möchte doch Friede halten / sie wären ja gute Freunde / test 3. ad art. &c. ferner ist nicht bey gebracht / daß Inquisitus solte zuerst ausgeschlagen haben / weil fast alle deponiren daß sie ein solches eigentlich nicht wissen können / mich bezogen ad test. 1. 2. 3. ad &c. Und hievert dieses nichts daß testis 4 dieses solte vermeintlich bezeuget haben / 1) er ist ein testis unus & singularis, 2) suspectus weil er mit Inquisito jederzeit gefähel. Prozesse geführet / auch 3) nicht pure, sondern dubitative deponiret sagende / seines Wissens wäre es nicht anders / 4) sich selbstem contradiciret / indem er ad art. defens 5. gestehet / er wäre im Anfang nicht dabey gewesen. Wann dann hieraus so viel zu Tage liegt / daß nicht Fiscalis sein eingeklagtes Delictum, sondern Inquisitus seine Unschuld erwiesen und dargethan / als bittet Inquisitus, daß Fiscalis mit seiner Imputation cum refus. exp. möge abgewiesen / Inquisitus als unschuldig loß und ledig gesprochen werden. Evtualiter / da etwa Inquisitus noch nicht völlig seine Unschuld solte huie iudicio beygebracht haben / so reserviret er sich ulteriorem deductionem innocentiae suæ petendo mit Verschickung der Acten so lange einzuhalten / biß Inquisitus intra certum term. seine ihm am besten bekandte Unschuld mit mehrern erwiesen habe. Desup.

§. II.

Hierauf repliciret Fiscalis wie sonstem / und Inquisitus dupliciret / und wenn beyde ihren Recess geführet / concludiren sie also: daß sie ihrem vorigen Petito inhæriren.

Nechst diesem / im Fall Inquisitus seine Unschuld nicht vollkommen dargethan / muß er intra certum term. quem iudex ipsi præstituerit, seine gerühmte Unschuld ulterius deduciren / und zu dem Ende posteriores def. in iudicio einschicken / und zwar / wie vorher remonstrirret worden / cum direct. & denom. test. Wann solches geschehen / und die Zeugen allbereits abgehört / wird darüber abermahl / wie vorhin / recessiret. In diesen Reccessen fänget Inquisitus als Producens zum ersten an / es kan auch wohl Fiscalis den ersten Vortrag thun / præsertim eo in casu, da Inquisitus nichts neues zu seiner Unschuld beygebracht hat.

§. 12.

Wann nun solches alles geschehen / werden die Acten auf eine Juristen, Facultat, oder Schöppen = Stuhl verschicket / allda das Urtheil gesprochen / und versiegelt una cum actis ad judicem remittirt. Judex setzet alsdenn ein gewissen Terminum, aperiret sowohl in praesentia inquisiti, als Fiscalis das Sigillum, und publiciret darauf das eingeschickte Urtheil.

FINIS.



INDEX.

A.

Abchrift der Klage / wie selbige von dem Beklagten müsse gesucht werden. P. I. sect. 2. §. 2. Accusatio contumaciae contra reum, was ein advocatus bey Anstellung und Fortsetzung derselben zu beobachten habe. P. I. sect. 1. §. 1. 2. 3. 4. & seqq.

Accusatio contumaciae contra actorem (i. e. wenn Beklagter also bald in primo termino erscheint / und Kläger selbst ausbleibet) wie selbige von dem Beklagten rechts üblicher Weise anzustellen und fortzusetzen. P. I. sect. 1. §. 9. 10. & seqq.

Appellatio a sententia primae instantiae ist sowohl dem Beklagten / als dem Kläger erlaubt. P. I. Sect. 3. §. 1. Dieselbe geschieht entweder simpliciter a tota sententia, oder nur quoad certum articulum sententiae ibid. §. 1. 2. De forma legali appellationis, quae fit a certo quodam passu sententiae ibid. §. 2. Wie die Appellation (1) coram iudice a quo legaliter zu interponiren. (2) wie dieselbe vor dem iudice ad quem gebührend zu introduciren und zu prosequiren sey, ibid. §. 3. 4. Wie die abgeschlagene Appellation zu repetiren sey.

sey *ibid.* §. 5. De Appellatione coram Notario & testibus *ibid.* Welche solennia juris bey der Appellation von dem Stadt-Gericht auf das Land-Gericht zu beobachten seyn. P. I. Sect. 3. §. 10. 11. 12. Appellatio quomodo ab appellato in formalibus possit impugnari. (1) ratione solennium. (2) ratione desertionis. (3) ratione non devolutionis *ibid.* §. 13. wie Appellans hierauf repliciren möge. *ibid.* §. 14. Wie Appellatus auf des Appellanten replic dupliciren möge *ibid.* Materialia appellationis was Appellans bey Abhandlung derselben in acht zu nehmen habe / *ibid.* §. 18. wie Appellatus solchen gravaminibus contradiciren möge / per modum exceptionis *ib.* §. 16. Wie Appellans hierauf repliciren und endlich Appellatus dupliciren möge *ibid.* §. 19. 20

Articuli inquisitionales wie und zu welcher Zeit selbige von dem Fiscali zu formiren seyn. P. II. §. 2. wie der Defensor darauf zu antworten habe / *ibid.* §. 3. wie der Inquisitus über solche Articulos abzuhören *ibid.* §. 4.

Articuli probatoriales cum denominatione testium & directorio, was dabey in Acht zu nehmen in processu civ. P. I. Sect. 2. §. 2. in processu crim. P. II. §. 5.

Attestata testium, was Producens und Productus bey dem actu disputandi attestata in Acht zu nehmen haben. P. I. Sect. 2. §. 13.

C.

Cautio wie Appellans sich darzu erbieten und selbige bestellen müsse. P. I. Sect. 3 §. 4. Cautio pro reconvent, & expensis wie selbige von dem Beklagten zu suchen und von dem Kläger zu bestellen sey. P. I. Sect. 2. §. 5.

Concursus Creditorum, wie ein Advocatus dabey zu invigiliren habe. P. I. Sect. 3. §. 30. Wie er den Concurs-Process anzustellen / fortzusetzen u. zu vollenden habe. *ibid.* §. 30. 31. 32.

Criminalis Processus wie vielerley derselbe sey P. II. in principio, wie derselbe anzustellen P. II. §. 1. wie er fortzusetzen und zu vollenden *ib.* §. 2. 3. & seqq.

D.

Dilations-Gesuch / wie selbiges von dem Beklagten anzustellen. P. I. Sect. 2. §. 2. 4. Wie der Kläger dem Dilations-Gesuch des Beklagten contradiciren möge *ib.* §. 4.

E.

Exceptiones dilatoriae, was ein Beklagter hiebey zu beobachten habe

P. I.

P. I. Sect. 2. §. 5. Exceptio illegitimationis wenn selbige statt finde wieder einen Mandatarium, Substitutum, Tutorem oder Curatorem ib. Exceptio incompetentiæ, præventionis, fori declinatoria, suspecti iudicis, wie Reus sich derhalben bedienen möge/ ib.

Executio, Imploratio pro executione sententiæ, in quo termino selbige geschehen müsse P. I. Sect. 2. §. 14. De modo implorandi pro executione sententiæ, P. I. Sect. 3. §. 21. & seqq.

F.

Fiscalis constituitur a iudice, Officium ejus in processu inquisitorio, P. II. §. 1.

I.

Immissio wie selbige von dem Kläger alsdann zu suchen / wenn der Beklagte der Sententz keine parition leistet. P. I. Sect. 3. §. 27.

Interrogatoria testium in processu civ. wie selbige von dem Kläger zu verfassen seyn. P. I. Sect. 2. §. 11. von dem Beklagten ib. §. 12.

Juramentum calumniæ P. I. Sect. 2. §. 7. Juramentorum de & relationem wie Beklagter bey der Litis contestation sich selbige zu reserviren habe. P. I. Sect. 2. §. 5.

Juramentum wie selbiges dem Beklagten von dem Kläger nach der Litis contestatione negativa zu deferiren / und wie solcher deferirte Eyd, entweder von dem Beklagten zu acceptiren / oder dem Kläger zu referiren sey? Part. prim. Sect. 2. §. 7. wie der Actor in casu juramenti relati ad præstationem ejus sich offeriren müsse ibid. Juramentum appellationis wie Appellans sich darzu erbieten / und selbiges præstiren müsse. P. I. Sect. 3. §. 4.

K.

Kläger / dessen Pflicht bey der Ungehorsams Beschuldigung wieder dem Beklagten / P. I. Sect. 2. §. 1.

Klag-Libell, was ein Kläger bey proponirung desselben vor solennia zu beobachten habe / P. I. Sect. 2. §. 1. Wenn selbiges von dem Kläger proponir worden / was der Beklagte alsdenn zu thun habe ib. §. 2.

L.

Legitimatio personæ, was ein Mandatarius, Vormund / Curator oder Substitutus dabey zu beobachten habe P. I. Sect. 2. §. 1.

Litis contestatio wie dieselbe von dem Beklagten denen exceptionibus dilat. eventualiter müsse annectiret werden P. I. Sect. 2. §. 5. Wenn der Beklagte

klagte solche Litis contestationem eventualem versäumer und unterläßt/wie der Kläger in solchem Fall desselben Ungehorsam zu beschuldigen habe/ib. Wie der Beklagte wieder solche Ungehorsams-Beschuldigung sich zu excusiren habe ib. Litis Contestatio geschicht von dem Beklagten vel affirmative, vel negative. P. I. Sect. 2. §. 6.

P.

Probatio actoris per testes vel documenta, P. I. Sect. 2. §. 7. wie der Kläger nach gescheneher Litis contest. negativa des Beklagten sich darzu erbiehen möge? ib. §. 2. Wie solcher Beweis Klägern per decretum judicis zuerkannt werde? ib. Wie und in welcher Zeit er alsdann seine Articulos probat. cum denominatione testium & directorio dem Richter zu übergeben habe ib. Probatio cum denominatione testium & directorio, was dabey in Acht zu nehmen in processu civ. P. I. Sect. 2. §. 11. In processu crim. P. II. §. 5.

Probatio deserta, wie in puncto probationis deserta contra partem adversam zu procediren sey. P. I. Sect. 2. §. 10.

Publicatio sententiæ in processu crim. P. II. §. 12.

R.

Replica actoris wie selbige wieder die Litis contestation des Beklagten anzustellen sey P. I. Sect. 2 §. 6.

T.

Testis. Probatio per testes P. I. Sect. 2. §. 7. & 11. Attestata testium. De publicatione & disputatione illorum P. I. Sect. 2. §. 12.

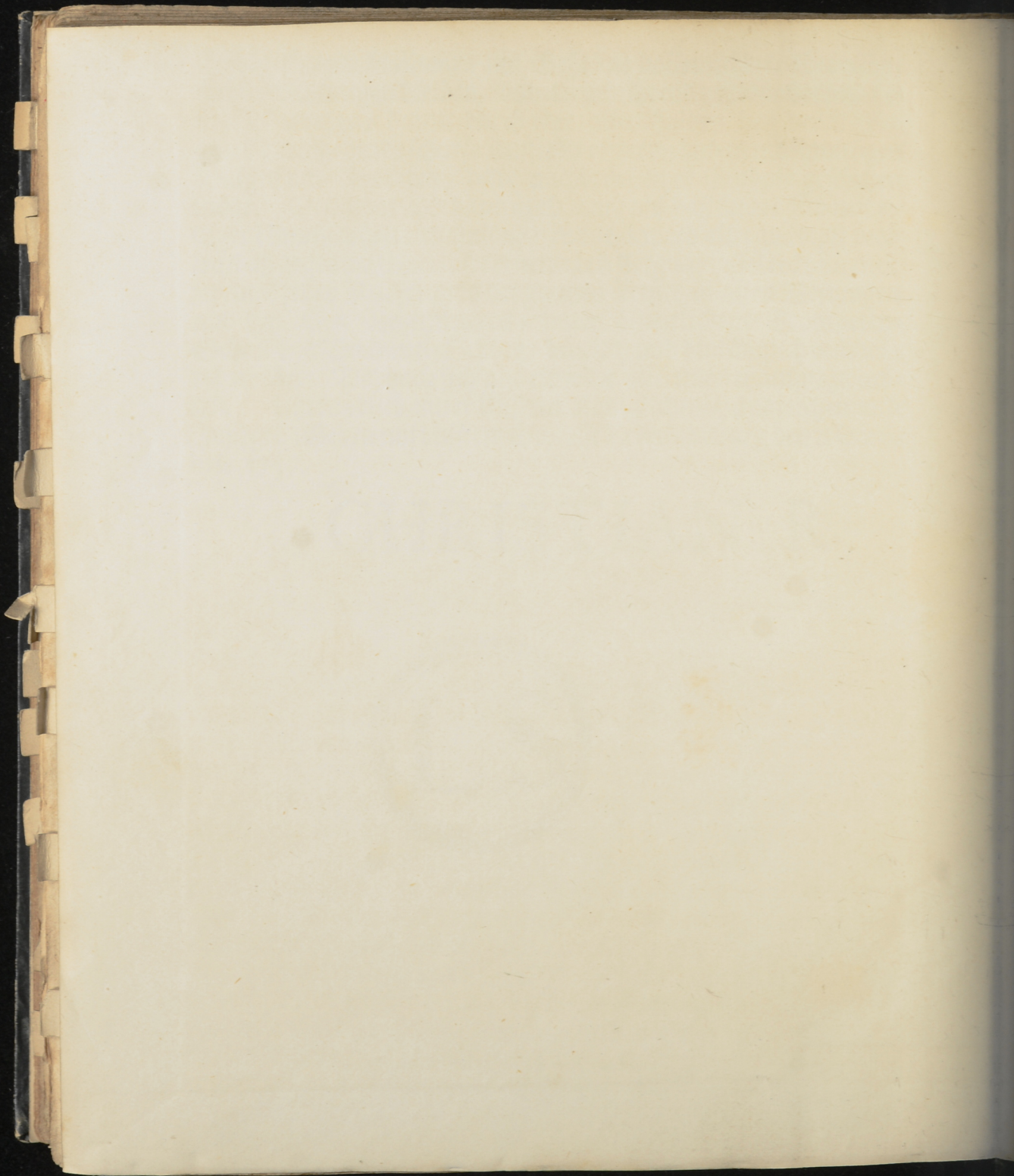
U.

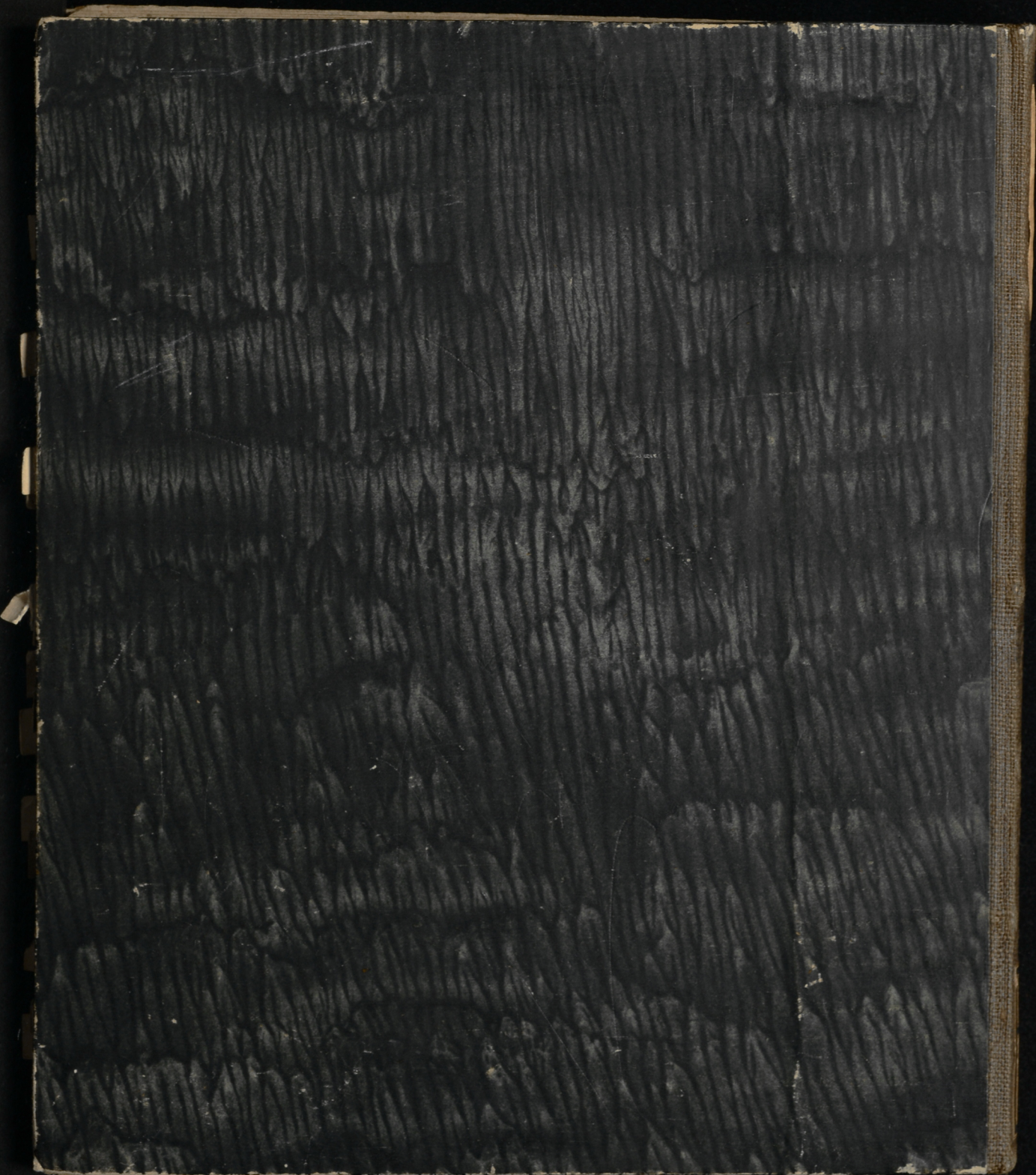
Urtheil/wie solches in processu criminali rechtsüblicher Weise zu publiciren sey/P. II. §. 12.

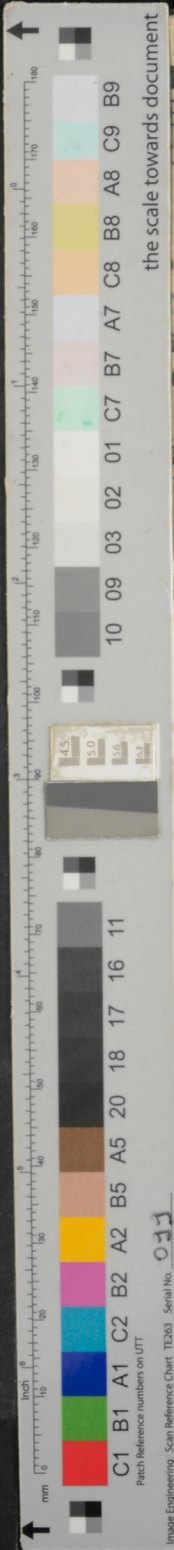
Z.

Zeugen-Verhör/was dabey zu beobachten civili in Processu. P. I. Sect. 2. §. 12. in Processu criminali. P. II. §. 5. Terminus legalis, welchen der Fiscalis zu Abhörnung der Zeugen beobachten muß. ibid.

FINIS.







des Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duel-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2